

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

A. Zielsetzung

Die gegenwärtige forstliche Gesetzeslage in Bund und Ländern befriedigt nicht. Das Forstrecht des Bundes ist zersplittert, im übrigen teils überholt und unvollkommen. Einige Länder haben zwar in den letzten Jahren ihr Landesforstgesetz novelliert, andere besitzen aber weiterhin entweder nur Teilregelungen oder ein reformbedürftiges Forstrecht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Vollzug des Umweltprogramms der Bundesregierung das Forstrecht auf Bundesebene neu ordnen und die Vielfalt der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sichern. Außerdem soll er die Förderung der Forstwirtschaft im weitesten Sinn gesetzlich verankern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeiführen.

Die übergebietsliche Wirkung und Bedeutung des Waldes erfordert ein zumindest in den Grundzügen einheitliches Forstrecht für das Bundesgebiet, das auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft als geeignete Grundlage für eine Koordinierung der Forstpolitik der Mitgliedstaaten gelten kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf faßt auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 1 (Bürgerliches Recht – Regelung des Eigentums), Nr. 17 (Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nr. 18 (Bodenrecht), Nr. 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) GG und ergänzend auf der Grundlage der von der Bundesregierung für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen Gesetzgebungskompetenz

nach Artikel 74 GG den wesentlichen Gehalt des Forstrechts im engeren Sinn unter Beachtung künftiger Erfordernisse zusammen. Er enthält entsprechend der Zuständigkeit des Bundes, dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik und mit Rücksicht auf die unterschiedlichen forstlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern im wesentlichen nur Vorschriften, die für bestimmte Bereiche Mindestnormen aufstellen und den Rahmen für weitere landesrechtliche Regelungen geben.

Der Gesetzentwurf sieht außer der Bestimmung des Gesetzeszwecks und außer Definitionen erstmals im Bundesgebiet Vorschriften über die forstliche Rahmenplanung und über die Sicherung der Funktionen des Waldes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor, denen Bestimmungen über die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, über die Erstaufforstung und über Schutzwald folgen. Für die Allgemeinheit ist von besonderem Interesse die bundeseinheitliche Regelung für das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung. Die Vorschriften über die Förderung und über die Entschädigung von Beschränkungen des Eigentums und von sonstigen Vermögensnachteilen, ferner die Bestimmung über den Ersatz bestimmter Aufwendungen sollen den Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse und den Belangen des Waldbesitzes herstellen. Die mit dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 vorweggenommene Regelung für einen wichtigen Teilbereich wird mit gewissen Ergänzungen in den Entwurf eingefügt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe des Rahmenplanes und der verfügbaren Haushaltsmittel. Den Ländern und ggf. auch den sonstigen Gebietskörperschaften können Aufwendungen für Entschädigungen und den Ersatz von Aufwendungen entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 740 00 – Wa 2/73

Bonn, den 9. Juli 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zunehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

	Seite
§ 1 Gesetzeszweck	6
§ 2 Wald	6
§ 3 Waldeigentumsarten	6
§ 4 Waldbesitzer	6

Zweites Kapitel

Erhaltung des Waldes

ABSCHNITT I

Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 5 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung	6-7
§ 6 Forstliche Rahmenpläne	7
§ 7 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben	7

ABSCHNITT II

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung

§ 8 Erhaltung des Waldes	7-8
§ 9 Erstaufforstung	8
§ 10 Bewirtschaftung des Waldes	8
§ 11 Schutzwald	8
§ 12 Betreten des Waldes	8

Drittes Kapitel

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschrift

§ 13 Arten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	9
---------------------------------------------------	---

ABSCHNITT II

Forstbetriebsgemeinschaften

§ 14 Begriff	9
§ 15 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft	9
§ 16 Anerkennung	9-10
§ 17 Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine	10
§ 18 Widerruf der Anerkennung	10

ABSCHNITT III

Forstbetriebsverbände

	Seite
§ 19 Begriff und Aufgabe	10
§ 20 Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes	10
§ 21 Bildung eines Forstbetriebsverbandes	10
§ 22 Mitgliedschaft	10
§ 23 Satzung	10–11
§ 24 Organe des Forstbetriebsverbandes	11
§ 25 Aufgaben der Verbandsversammlung	11
§ 26 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis	11
§ 27 Vorstand	11
§ 28 Verbandsausschuß	11
§ 29 Änderung der Satzung	11
§ 30 Ausscheiden von Grundstücken	11
§ 31 Umlage, Beiträge	12
§ 32 Aufsicht	12
§ 33 Verbandsverzeichnis	12
§ 34 Auflösung des Forstbetriebsverbandes	12

ABSCHNITT IV

Forstwirtschaftliche Vereinigungen

§ 35 Begriff und Aufgabe	12
§ 36 Anerkennung	12

ABSCHNITT V

Ergänzende Vorschriften

§ 37 Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft	12–13
§ 38 Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	13

Viertes Kapitel

**Förderung der Forstwirtschaft, Entschädigung,
Aufwendungsersatz, Auskunftspflicht**

§ 39 Förderung	13
§ 40 Entschädigung	14
§ 41 Aufwendungsersatz	14
§ 42 Auskunftspflicht	14
§ 43 Verletzung der Auskunftspflicht	14

Fünftes Kapitel

Schlußvorschriften

§ 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	14
§ 45 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen	14–15
§ 46 Änderung von Vorschriften	15
§ 47 Berlin-Klausel	15
§ 48 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	15

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, die Nutzungsfähigkeit von Naturgütern, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine geordnete Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 2

Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sowie mit Forstpflanzen bestockte, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Wald sind ferner sonstige Grundflächen, die nach Landesrecht als Wald angesehen werden oder ihm gleichstehen.

§ 3

Waldeigentumsarten

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes oder eines Landes steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der Anstalten, Stiftungen und sonstigen Körperschaften

des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften sowie von Hausberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehörferschaften und ähnlichen Gemeinschaften, soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

§ 4

Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

Zweites Kapitel

Erhaltung des Waldes

ABSCHNITT I

Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 5

Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

(1) Die forstliche Rahmenplanung im Sinne dieses Gesetzes dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu sichern.

(2) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten.

(3) Für die forstliche Rahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, daß er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflußt, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Bundesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, daß seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind.

3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.
4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden.
5. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen oder Odland sollen aufgeforstet werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden.
6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet oder die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.

§ 6

Forstliche Rahmenpläne

(1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden forstliche Rahmenpläne für einzelne Waldgebiete oder das Landesgebiet oder Teile davon aufstellen. Dabei sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege sowie andere Träger öffentlicher Belange, deren Interessen durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer.

(2) Ein forstlicher Rahmenplan muß die Sachverhalte und Erfordernisse, welche die Forststruktur sowie die Funktionen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 betreffen, berücksichtigen.

(3) Die forstlichen Rahmenpläne sollen nach Abstimmung mit den Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Programme und Pläne nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom (Bundesgesetzbl. I S.) aufgenommen werden, soweit ihr Inhalt sich hierfür eignet.

§ 7

Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen;
2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT II

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung

§ 8

Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Bedingungen oder Auflagen abgewendet oder auf ein erträgliches Maß gemildert werden können. Wird die Umwandlung genehmigt, so ist eine angemessene Frist für ihre Durchführung zu setzen; die Genehmigung erlischt, wenn das Grundstück nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(3) Einer Umwandlungsgenehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Flächen, für die

1. in einem Bebauungsplan auf Grund des Bundesbaugesetzes,
2. auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes,

3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften oder
4. in einem Planfeststellungsverfahren
rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festge-
setzt worden ist.

(4) Das Nähere regeln die Länder.

§ 9

Erstaufforstung

(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Flächen, deren Erstaufforstung in rechtsverbindlichen Plänen zugelassen ist oder die in nach Landesrecht ausgewiesenen Aufforstungsgewannen liegen.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 10

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald im Rahmen der Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Diese Bewirtschaftung umfaßt die zur Erhaltung des Waldes erforderliche Pflege, die Nutzung sowie die Wiederaufforstung.

(2) Kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände sind, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist, in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt.

(3) Das Nähere regeln die Länder. Sie können weitergehende Vorschriften über die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Bewirtschaftung des Waldes erlassen.

§ 11

Schutzwald

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Nieder-

schlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes, § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltgesetzes und § 13 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom (Bundesgesetzbl. I S.) bleiben unberührt.

(2) Die Erklärung zu Schutzwald findet im förmlichen Verfahren nach den §§ 50 bis 58 des Verwaltungsverfahrensgesetzes statt.

(3) Einer Erklärung zu Schutzwald nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.

(4) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(5) Das Nähere zu Absatz 4 regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.

§ 12

Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet. Ausgenommen sind Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpfe, Pflanzgärten, Naturverjüngungen, forst- und jagdwirtschaftliche Einrichtungen.

(2) Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen sind im Wald nur gestattet, soweit hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege und sonstige Flächen dazu besonders bestimmt sind.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit es zur Waldbrandverhütung oder zum Schutz der wildlebenden Tiere erforderlich ist, für bestimmte Waldgebiete die Befugnis zum Betreten des Waldes nach Absatz 1 einschränken.

(4) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung oder zum Schutz der Waldbesucher ausschließen oder beschränken. Er bedarf hierfür der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Maßnahmen, die zum Schutz der Waldbesucher oder des Waldes sofort getroffen werden müssen, bedürfen keiner Genehmigung.

(5) Andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes gestatten, dieses Betreten einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

Drittes Kapitel

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschrift

§ 13

Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).

ABSCHNITT II

Forstbetriebsgemeinschaften

§ 14

Begriff

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzer-splitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

§ 15

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen.

§ 16

Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
 - a) die Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
 - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
 - d) Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
 - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:
 - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
 - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
6. sie muß mindestens sieben Mitglieder umfassen;
7. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

§ 17

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine

Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden.

§ 18

Widerruf der Anerkennung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

ABSCHNITT III

Forstbetriebsverbände

§ 19

Begriff und Aufgabe

(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 14 bezeichneten Zweck verfolgen.

(2) Für die Aufgabe gilt § 15 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.

§ 20

Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Ein Forstbetriebsverband kann nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Zusammenschluß nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht;
2. der Zusammenschluß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen läßt;

3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, der Bildung zustimmen;
4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft (Abschnitt II) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Bei der Aufforderung nach Absatz 2 Nr. 4 hat die Behörde eine Frist zu setzen. Die Frist soll in der Regel ein Jahr betragen und darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Grundstücke, die besonderen öffentlichen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, können nur mit Einwilligung der Nutzungsberechtigten in einen Forstbetriebsverband einbezogen werden.

§ 21

Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes hält die nach Landesrecht zuständige Behörde eine einleitende Versammlung ab, stellt einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer auf und beruft die Gründungsversammlung ein.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(3) Der Forstbetriebsverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Einzelheiten des Gründungsverfahrens, der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landesregierungen können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 22

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder eines Forstbetriebsverbandes sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechtes mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

(2) Die Satzung kann den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen.

§ 23

Satzung

(1) Die Satzung wird von den Mitgliedern mit der in § 20 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Mehrheit beschlossen.

(2) Die Satzung des Forstbetriebsverbandes muß Vorschriften enthalten über:

1. seinen Namen und seinen Sitz;
2. seine Aufgabe;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
4. das Stimmrecht der Mitglieder;
5. seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Vertretung;
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für Beiträge;
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kasselführung sowie die Rechnungsführung;
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Forstbetriebsverbandes.

(3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 24

Organe des Forstbetriebsverbandes

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß.

§ 25

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über

1. die Höhe der Umlagen und Beiträge;
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Verwendung von Erträgen;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Änderung der Satzung;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den Forstbetriebsverband;
6. die Auflösung des Forstbetriebsverbandes;
7. die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 26

Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Vorstand

(1) Der Vorstand des Forstbetriebsverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 28

Verbandsausschuß

In der Satzung kann bestimmt werden, daß ein Verbandsausschuß gebildet wird. Diesem können in der Satzung unbeschadet des § 25 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zugewiesen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Verbandsausschuß bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstandes mitwirkt.

§ 29

Änderung der Satzung

(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 30

Ausscheiden von Grundstücken

(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden aus dem Verbandswald mit der Beendigung der Umwandlung aus.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgabe des Forstbetriebsverbandes gefährden würde. Für die in § 20 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Nutzungsberechtigten es verlangen.

§ 31

Umlage, Beiträge

(1) Der Forstbetriebsverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll regelmäßig nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.

(2) Der Forstbetriebsverband kann von den Mitgliedern für bestimmte Zwecke oder Leistungen Beiträge erheben.

§ 32

Aufsicht

(1) Der Forstbetriebsverband unterliegt der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften.

(2) Im übrigen bestimmt sich die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach Landesrecht.

§ 33

Verbandsverzeichnis

Der Forstbetriebsverband führt ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, der Eigentümer und ihrer Stimmrechte. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Anlegung und Führung des Verbandsverzeichnisses zu bestimmen. Die Landesregierungen können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 34

Auflösung des Forstbetriebsverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Forstbetriebsverbandes beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

ABSCHNITT IV

Forstwirtschaftliche Vereinigungen

§ 35

Begriff und Aufgabe

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten

Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

§ 36

Anerkennung

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
 - a) ihre Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Anerkennung den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(3) Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

ABSCHNITT VI

Ergänzende Vorschriften

§ 37

Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

schaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Forstbetriebsverbände ihre Satzung nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) fristgerecht angepaßt haben, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine mit § 23 in Einklang stehende Satzung erlassen.

(3) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich, bis sie nach § 16 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 15 und des § 16 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und förderungswürdig sind.

(4) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.

§ 38

Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften und von Forstbetriebsverbänden, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

Viertes Kapitel

Förderung der Forstwirtschaft, Entschädigung, Aufwendungsersatz, Auskunftspflicht

§ 39

Förderung

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Agrar- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten:

1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 37 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

§ 40

Entschädigung

(1) Soweit durch Versagung einer Umwandlungsgenehmigung nach § 8 oder einer Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 9 oder durch Erklärung von Wald zu Schutzwald nach § 11 eine bisher zulässige Nutzung aufgehoben oder eingeschränkt wird, eine wesentliche Wertminderung eines Grundstückes eintritt, besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Grundstückes erforderliche Maß hinausgehen, oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Eigentümer des Grundstückes kann an Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 vom Land oder von der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die zugefügten Vermögensnachteile wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Hinsichtlich des Enteignungsverfahrens sind die §§ 104, 107 bis 122 des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Bemessung der Entschädigung gelten § 93 Abs. 2 bis 4, § 94 Abs. 1 und die §§ 95 bis 103 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung nach Absatz 1 gelten § 93 Abs. 3 und 4 und § 99 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

§ 41

Aufwendungsersatz

Aufwendungen für den Schutz des Waldes und für Zwecke der Erholung, die nicht auf der Verpflichtung des Waldbesitzers zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes nach § 10 beruhen, werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise erstattet, wenn die Erstattung der Aufwendungen von ihr vorher zugesichert worden ist. § 93 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

§ 42

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung

ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen ist § 179 der Reichsabgabenordnung über die Auskunftspflicht der öffentlichen Behörden und Beamten gegenüber den Finanzämtern nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen nach § 39 bekannt geworden sind.

§ 43

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Fünftes Kapitel

Schlußvorschriften

§ 44

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 45

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, sind die §§ 5, 6 und 8 bis 11 dieses Gesetzes und die in Ergänzung hierzu erlassenen Vorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken dienen, Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8), eine Fläche erstmals aufgeforstet (§ 9) oder Schutzwald (§ 11) für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden, so ist die höhere Forstbehörde zu hören. Ist es erforderlich, von der

Stellungnahme dieser Behörde abzuweichen, so entscheidet hierüber der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde. Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 Landbeschaffungsgesetz, § 1 Schutzbereichsgesetz oder § 30 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz statt, so sind die forstlichen Erfordernisse in diesem Verfahren abschließend zu erörtern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 46

Anderung von Vorschriften

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch die Worte „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt;
2. in § 1 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Landwirtschaftliche“ durch die Worte „Land- und forstwirtschaftliche“ ersetzt.

§ 47

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1

des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 48

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft; § 44 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543);
2. die Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft vom 7. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 50);
3. das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37);
4. die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721);
5. die Verordnung zur Förderung der Nutzholzerzeugung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 876).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Wald und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft und die Infrastruktur.

Der Wald nimmt im Bundesgebiet eine Fläche von 7207 Millionen ha ein, das sind 29 v.H. der Fläche des Bundesgebietes. Er ist sehr unterschiedlich auf die Bundesländer und auf die Besitzarten verteilt.

Waldbesitz nach Bundesländern

Forsterhebung 1961

Land	Holz- boden- fläche 1000 ha	davon					
		Staatswald		Körperschafts- wald 1)		Privatwald 2)	
		1000 ha	v. H.	1000 ha	v. H.	1000 ha	v. H.
Schleswig-Holstein	130	40	31	18	14	72	55
Hamburg	4	3	75	—	—	1	25
Niedersachsen	946	346	37	66	7	534	56
Nordrhein-Westfalen	761	100	13	142	19	519	68
Hessen	809	325	40	295	37	189	23
Rheinland-Pfalz	710	194	27	382	54	134	19
Baden-Württemberg	1 245	300	24	510	41	435	35
Bayern	2 297	772	34	323	14	1 202	52
Saarland	80	35	44	28	35	17	21
Berlin (West)	7	7	100	—	—	—	—
Bundesgebiet	6 989	2 122	30,4	1 764	25,2	3 103	44,4

1) Waldungen der Gemeinden, Genossenschaften, Stiftungen und Körperschaften.

2) Einschließlich Waldflächen unter 0,5 ha.

Quelle: BML

Der Privatwaldbesitz ist mit einem Waldflächenanteil von 43,8 v.H. und mit über 700 000 Besitzern die größte Eigentümergruppe, gefolgt vom Staatswaldbesitz mit einem Anteil von 31,1 v.H. und rund 1800 Betrieben sowie vom Körperschaftswaldbesitz mit einem Anteil von 25,1 v.H. und rund 20 800 Betrieben. (Stand: Forsterhebung 1961)

**Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Waldfläche
in der Bundesrepublik Deutschland**

Forsterhebung 1961

Größenklasse (Holzbodenfläche) ¹⁾ von . . . bis unter ha	Betriebe		Forstbetriebsfläche		Forstbetriebsgröße im Durchschnitt
	absolut	v. H.	1000 ha	v. H.	
1. Privatwald					
unter 0,5	228 900	31,5	50	0,7	0,2
0,5 bis 20	456 009	62,8	1458	20,2	3
20 bis 100	15 513	2,1	582	8,1	38
100 bis 500	2 139	0,3	443	6,2	207
500 bis 1000	224	0,1	162	2,2	723
über bis 1000	185	—	462	6,4	2497
zusammen	702 970	96,8	3157	43,8	4
2. Körperschaftswald					
zusammen	20 811	2,9	1811	25,1	87
3. Staatswald					
zusammen	1 888	0,3	2239	31,1	1186
insgesamt	725 669	100,0	7207	100,0	10

¹⁾ Holzbodenfläche und Flächen, die der dauernden Erzeugung von Holz dienen (einschließlich der Flächen verminderter Produktion)

Die Zahl der Betriebe nimmt beim Staats- und Körperschaftswaldbesitz infolge der Verwaltungs- und Gebietsreform laufend ab, wodurch die durchschnittliche Forstbetriebsgröße ansteigt. Die Zahl der privaten Forstbetriebe erhöht sich durch die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden und Brachflächen.

In den Verdichtungsgebieten, die schon jetzt z. T. relativ waldarm sind, wird Waldboden zunehmend für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Die jährliche Einbuße an forstwirtschaftlicher Nutzfläche für diese Zwecke wird im Bundesgebiet auf 7000–8000 Hektar veranschlagt. In den weniger dicht besiedelten, ohnehin meist walddreichen Gebieten nimmt der Waldanteil durch Aufforstungen noch zu.

Die Rohstoff-Funktion

des Waldes umfaßt insbesondere die Erzeugung von Rohholz für die Holzwirtschaft und Direktverbraucher. Der jährliche, nachhaltige Hiebssatz betrug in den Jahren 1961 bis 1968 23,4 Millionen Festmeter ohne Rinde, das sind 3,4 Erntefestmeter je Jahr und

Hektar. Der tatsächliche Einschlag erreichte im gleichen Zeitabschnitt mit durchschnittlich jährlich 26,2 Millionen Festmeter ohne Rinde 112 v. H. des Hiebssatzes.

Die Eigenerzeugung deckt nur etwa die Hälfte des gesamten Holzbedarfs in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl die Flächenproduktivität der Forstwirtschaft seit 1830 auf das Dreieinhalbfache gestiegen ist. Die andere Hälfte wird durch Importe von Rohholz, Holzhalbwaren und Holzfertigwaren sowie aus dem inländischen Aufkommen an Altpapier gedeckt. Dieser Import belief sich im Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1968 in Rohholzäquivalenten jährlich auf 21,7 Millionen Festmeter ohne Rinde, während das inländische Altpapieraufkommen im gleichen Zeitraum in Rohholzäquivalenten jährlich 4,3 Millionen Festmeter ohne Rinde betrug. Die holzverarbeitende Industrie nimmt etwa 60 v. H. des Rohholzes auf; sie erzielte 1970 einen Jahresumsatz von rd. 4,5 Milliarden DM, während der Umsatz der Holzverarbeitenden Industrie 1970 11,8 Milliarden DM betrug. Hinzu kam 1970 der Umsatz des Holzverarbeitenden Handwerks und der Zimmereibetriebe in Höhe von 13,9 Milliarden DM.

Nach „World Timber Trends and Prospects“ soll der Verbrauch bis 1975 innerhalb der EWG jährlich wie folgt ansteigen: Schnittholz 1,1 v. H., Faser- und Spanplatten um 6,3 v. H., Zellstoff, Papier und Pappe 6,0 v. H. Dagegen wird beim Rundholz (z. B. Grubenholz, Masten, Stangen), einschließlich Brennholz ein jährlicher Rückgang des Verbrauchs um 2,7 v. H. erwartet. Die geschätzte Verbrauchszunahme ist durch die tatsächliche Entwicklung bereits übertroffen worden. Das inländische Holzdefizit wird in erster Linie soweit als möglich durch Importe ausgeglichen werden müssen; ob die Importe im gleichen Maße wie die Nachfrage gesteigert werden können, hängt von der Erzeugung und dem Eigenverbrauch der Holzexportländer ab. Im übrigen bedarf es einer weiteren, allerdings nur in Grenzen möglichen Steigerung

des einheimischen Holzaufkommens durch Aufforstung geeigneter landwirtschaftlicher Grenzertragsböden und durch Umwandlung ertragsschwacher Waldbestände in ertragreichen Wald.

Die Arbeits-, Einkommens- und Vermögensfunktionen

des Waldes haben nach Waldeigentumsarten und Besitzgrößen unterschiedliches Gewicht; insgesamt werden sie volkswirtschaftlich häufig unterschätzt.

Die Arbeitsfunktion des Waldes für die in der Forstwirtschaft Tätigen wird z. T. aus der nachstehenden Übersicht deutlich.

Arbeitskräfte der Forstbetriebe nach Besitzarten und Betriebsgröße ¹⁾

Forstwirtschaftsjahr 1967/68

1000

Betriebe mit Waldflächen von ... bis unter ... ha	Familien- u. Lohnarbeitskräfte, die im Fwj.				Betriebsfremde Arbeitskräfte ²⁾	Familien- u. Lohnarbeitskräfte, die im Fwj.				Betriebsfremde Arbeitskräfte ²⁾
	bis 60 Arbeitstage beschäftigt waren	über 60 bis 200	über 200	Zusammen		bis 60 Arbeitstage beschäftigt waren	über 60 bis 200	über 200	Zusammen	
1. Privatforsten ³⁾										
50 – 200	/	(1,6)	0,9	(5,3)	/	/	(1,8)	1,0	6,9	/
200 – 500	/	0,6	0,8	2,2	(0,1)	/	0,8	0,9	3,2	0,1
500 – 1000	0,2	0,5	0,8	1,5	0,0	0,5	0,7	0,8	2,0	0,0
1000 u. mehr	0,8	2,7	3,3	6,8	0,3	1,7	3,7	3,5	8,8	0,3
Zusammen	/	5,5	5,8	15,8	0,9	(7,7)	7,0	6,2	20,9	(1,1)
2. Körperschaftsforsten ³⁾										
50 – 200	15,3	4,5	(1,3)	21,1	3,4	24,0	5,0	(1,4)	30,4	/
200 – 500	5,3	4,0	2,3	11,6	/	9,5	5,0	2,4	16,9	/
500 – 1000	1,0	1,4	1,9	4,3	0,3	1,9	1,8	2,0	5,7	0,4
1000 u. mehr	0,4	0,8	2,8	4,0	0,1	0,8	1,2	3,1	5,1	0,1
Zusammen	21,9	10,6	8,4	41,0	5,0	36,2	13,0	8,9	58,1	/
3. Staatsforsten										
Insgesamt	3,8	4,8	18,9	37,0 ⁴⁾	—	8,2	8,4	21,3	48,6 ⁴⁾	—
4. Insgesamt										
	30,2	20,9	33,1	94,0 ⁵⁾	5,9	52,1	28,4	36,4	127,8 ⁵⁾	9,6

¹⁾ Stichprobenerhebung; ohne Hamburg, Bremen und Berlin

²⁾ Arbeiter der staatlichen Forstämter

³⁾ Ohne betriebseigene Beamte und Angestellte

⁴⁾ Einschl. betriebseigene Beamte und Angestellte

⁵⁾ Einschl. rund 200 Arbeitskräfte der Forstämter der Landwirtschaftskammern; einschl. betriebseigene Beamte und Angestellte in Staatsforsten und Forstämtern der Landwirtschaftskammern

() = Nachweis unter dem Vorbehalt, daß das Ergebnis erhebliche Fehler besitzen kann

/ = Kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend gesichert ist

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Von den privaten Forstbetrieben über 0,5 Hektar sind rund 424 000 oder 85 v.H. gemischte land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die fast die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche und über ein Drittel der Waldfläche bewirtschaften. In diesen Betrieben ergänzt sich der Arbeitsrhythmus der Be-

triebszweige im allgemeinen jahreszeitlich sehr gut zum Vorteil der Besitzer und der Arbeitnehmer. Infolge Erstaufforstungen von Grenzertragsböden und Ödland nimmt die Zahl der gemischten Betriebe weiter zu.

**Gemischte land- und forstwirtschaftliche Betriebe (privat)
mit einer Waldfläche von über 0,5 ha in der Bundesrepublik Deutschland**

Forsterhebung 1961

Größenklasse nach der Waldfläche in ha	Zahl der Betriebe	Holzboden		LN		Nutzfläche zusammen
		1000 ha	LN	ha / Betrieb	LN	
0,5 bis 20	410 000	1 320	5 020	3,2	12,3	15,5
20 bis 100	12 600	444	457	35,9	36,2	72,1
100 bis 500	1 143	230	90	202,0	79,0	281,0
500 bis 1 000	145	102	13	700,0	93,0	793,0
über 1 000	130	327	13	2 400,0	100,0	2 500,0
insgesamt	424 018	2 423	5 593	5,7	13,2	18,9

Mittelbar ist der Wald aber auch für die weitaus größere Zahl der Erwerbstätigkeiten der vom Holz abhängigen Wirtschaftszweige bedeutsam; das sind die holzbearbeitende Industrie mit etwa 70 000 Beschäftigten, die Holzverarbeitende Industrie mit 293 000 Beschäftigten im Jahre 1970, ferner das einschlägige Handwerk, Transportbetriebe und der Holzhandel.

Der Wald ist für einen erheblichen Teil der reinen Forstbetriebe ausschließlich oder überwiegend Existenzgrundlage. Für die erheblich größere Zahl der gemischten Betriebe trägt er zur Festigung der Betriebe und zur Existenz ihrer Besitzer bei. Der Produktionswert der forstwirtschaftlichen Erzeugung lag 1971 mit rd. 2,1 Milliarden DM um 100 Millionen DM niedriger als 1970. Gegenüber 1963 ist eine Steigerung von etwa 25 v.H. zu verzeichnen.

Waldboden und aufstockende Bestände bilden insgesamt einen hohen Vermögenswert. Bei einer Bewertung mit Preisen von 1968 ergibt sich ein rechnerischer Vermögenswert des Waldes im Bundesgebiet von mindestens 70 Milliarden DM, d. s. im Durchschnitt 10 000 DM je Hektar.

Wert und Bedeutung des Waldes erschöpfen sich aber nicht in seinen wirtschaftlichen Leistungen für die Waldbesitzer, die Holzwirtschaft sowie für die Volkswirtschaft.

Die Schutz- und Erholungsfunktion

des Waldes gewinnt bei wachsender Bevölkerungszahl und -dichte, bei Zunahme der Industrialisierung,

der Dienstleistungen und der Realeinkommen sowie bei weiterer Verkürzung der Arbeitszeit erheblich an Gewicht und überlagert die wirtschaftlichen Funktionen mehr oder weniger stark. Es kommen in Betracht:

1. physikalische und chemische Wirkungen, die sich u. a. in der Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit, in der Reinhaltung der Luft, in der Dämpfung des Lärms, in der Verlangsamung des Abflusses der Niederschläge und einer Erhöhung der Wasserspeicherung äußern;
2. mechanische Wirkungen, die zur Verminderung von Erosionen zum Schutz gegen Lawinen und Wind beitragen;
3. physiologische und psychische Wirkungen, die das menschliche Wohlbefinden zu verbessern vermögen und die Erholung der Bevölkerung günstig beeinflussen.

Der Waldbestand muß auch deshalb und mit Rücksicht auf die gesellschaftliche und technische Entwicklung als ein wichtiges Element der Infrastruktur des Lebensraumes bewertet, erhalten und bewirtschaftet werden, wobei dem Verfassungsgebot des Artikels 14 Abs. 2 des Grundgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Denn dem Wald haftet von Natur aus eine gesteigerte Sozialpflichtigkeit an. Privatnützigkeit und Bedeutung für das Gemeinwohl sind bei ihm eng miteinander verknüpft. Der Waldbestand des Bundesgebietes ist allein schon wegen seines Flächenanteils ein wichtiges Element des als Ökosystem bezeichneten Zusammenhanges physikalischer, chemischer und biologischer Vorgänge, die

sich in einem selbstregulierenden Gleichgewicht befinden. Eine Nutzung dieses Ökosystems darf aber nur in dem Maße vorgenommen werden, daß sich das Gleichgewicht aus eigener Kraft wieder herstellt. Der Waldbewirtschaftung ist es zusammen mit der Jagd aufgegeben, die natürlichen Grenzen und ökologischen Gesetze bei der Nutzung zu beachten und erforderlichenfalls für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen.

Die Beobachtung zeigt, daß die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auch außerhalb der Gebirgsregionen zu Lasten der Erzeugungs- und Einkommensfunktion an Bedeutung wächst und in den Vordergrund rückt. Besonders augenfällig kommt dies in der Erholungsfunktion stadtnaher Wälder zum Ausdruck. Schwerpunkte sind die zehn großen Verdichtungsgebiete Hamburg, Bremen, Hannover, Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar, Saar, Stuttgart, Nürnberg und München, in denen auf 7,3 v.H. der Fläche des Bundesgebietes mehr als 41 v.H. der gesamten Bevölkerung ihre Wohn- und Arbeitsstätte haben. Rohstoff-Funktion und privatwirtschaftliche Bedeutung solcher Wälder stehen mit deren Schutz- und Erholungsfunktion häufig in einem starken Spannungsverhältnis.

Der Wald bedarf aus den dargelegten Gründen des besonderen Schutzes durch die Allgemeinheit, zumal er vielfachen, schädlichen Einwirkungen ausgesetzt ist, wie sie z. B. Flächenverluste, Immissionen, Waldbrände, Grundwasserabsenkungen, Durchschneidung durch Verkehrseinrichtungen darstellen. Den Waldbesitzern erwachsen daraus und aus der steigenden Inanspruchnahme für Zwecke des Umweltschutzes und der Erholung beträchtliche Belastungen und Nachteile, und zwar in einer Zeit, in der sich die ökonomischen Bedingungen für eine rentable Waldbewirtschaftung erheblich verschlechtert haben.

Die gegenwärtige Lage der Forstwirtschaft des Bundesgebietes ist seit Jahren gekennzeichnet durch

- weithin unbefriedigende Ertragsverhältnisse, die aus dem Mißverhältnis von Holzpreis- und Aufwandsentwicklung resultieren,
- erhebliche Strukturängel, die sich in zunehmendem Maße nachteilig auswirken,
- Anpassungsschwierigkeiten, die sich aus den natürlichen Besonderheiten der forstwirtschaftlichen

Erzeugung in einer wachstumsorientierten Wirtschaft ergeben,

- wachsende Anforderungen der Allgemeinheit an den Wald, die dem Waldbesitzer für sein wirtschaftliches Handeln enge Grenzen setzen.

In dieser Situation sind für die forstwirtschaftliche Erzeugung, den Bestand, die Beschaffenheit und die Funktionsfähigkeit des Waldes für die Allgemeinheit Gefahren beschlossen, die in ihren möglichen Auswirkungen nicht gering eingeschätzt werden dürfen. Ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen wirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten und Inanspruchnahme des Waldes durch die Allgemeinheit müßte zu wirtschaftlichem Desinteresse am Waldbesitz, zur Vernachlässigung der Waldpflege, zu Substanzeinbußen und im Extremfall zur Aufgabe der Waldbewirtschaftung führen. Dadurch würden aber die übergeordneten Funktionen des Waldes für Umweltschutz, Umweltgestaltung und Erholung ebenso schwer beeinträchtigt werden wie die forstwirtschaftliche Erzeugung.

Deshalb ist es notwendig, für die Erhaltung des Waldes und für die Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie zum Ausgleich der privaten und öffentlichen Belange geeignete Maßnahmen, insbesondere gesetzlicher Art, auch auf Bundesebene zu treffen, zumal das vorhandene Forstrecht lückenhaft, zersplittert und teilweise veraltet ist. Einige Länder haben nur Teilgebiete geregelt. Die Verpflichtung des Bundes, im Zusammenwirken mit den Ländern die forstwirtschaftliche Erzeugung zu fördern und den Wald nicht nur als Eigentum der Besitzer, sondern als wertvolles Gut des ganzen Volkes zu schützen sowie Bedingungen herbeizuführen, die eine walderhaltende, rationelle Forstwirtschaft ermöglichen, leitet sich aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für die Daseinsvorsorge ab. Dabei sind auch die Entwicklung und die Erfordernisse in einer erweiterten Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit sie den Wald und die Forstwirtschaft betreffen.

2. Einzelheiten zur Lage der Forstwirtschaft

Der *Betriebsertrag* der Forstbetriebe hat sich seit 1961 nur geringfügig erhöht, im Jahre 1971 betrug er im Durchschnitt 340 DM je ha Forstfläche. Der durchschnittliche *Reinertrag* belief sich 1971 auf 17 DM je Hektar Forstfläche (vgl. nachfolgende Übersicht mit Aufgliederung nach Besitzarten).

Betriebsergebnisse ¹⁾ in Forstbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland nach Besitzarten

Besitzform des Waldes	Jahr	Betriebs- ertrag	Betriebs- einkommen		Rein- ertrag
			DM/ha Forstfläche		
Staatswald	1961	307	233		+ 41
	1968	281	191		— 39
	1969	328	238		+ 3
	1970 ⁴⁾	379	255		+ 14
	1971 ⁴⁾	356	243		+ 9
Körperschaftswald ²⁾	1961	300	254		+ 98
	1968	288	226		+ 38
	1969	318	255		+ 55
	1970	355	287		+ 82
	1971 ⁴⁾	334	227		+ 50
Privatwald ³⁾	1961	322	239		+ 61
	1968	307	209		+ 14
	1969	323	220		+ 16
	1970	354	244		+ 7
	1971 ⁴⁾	333	230		+ 4

¹⁾ für den Staatswald Totalerhebung, für den Körperschafts- und Privatwald ausgewählte Betriebe

²⁾ ein Teil der forstwirtschaftlichen Personal- und Sachkosten ist im Gemeindehaushalt nicht bei der Forstwirtschaft verbucht

³⁾ nur Privatwald über 100 ha

⁴⁾ vorläufig

Die Ergebnisse des einzelnen Forstbetriebes weichen je nach Holzartenzusammensetzung, Altersklassenverteilung, Ertragsklasse und sonstigen Faktoren beträchtlich von den Durchschnittswerten ab. Bezeichnend für die prekäre Situation ist, daß gegenwärtig nur die Fichte und die besten Ertragsklassen der Kiefer einen Reinertrag erbringen. Bei dem gegebenen Preis-Kostenverhältnis beträgt der Reinertrag der Fichte in einer normalen Betriebsklasse durchschnittlich 110 DM je Hektar und Jahr, während sich bei der Buche im Durchschnitt ein Verlust von 100 DM je Hektar und Jahr ergibt.

Die Lohn-, Gehalts- und Sozialaufwendungen stiegen von 1961 bis 1971 um 120 v.H. an. Dabei wurde im gleichen Zeitraum der Arbeitszeitaufwand je Hektar Forstfläche um 30 v.H. vermindert. Das Verhältnis von Arbeits- und Sachaufwand ist mit 70:30 insgesamt sehr ungünstig; durch verstärkte Mechanisierung und durch Behebung von Strukturmaßnahmen läßt es sich aber spürbar verbessern.

Die *Holzpreise* unterliegen ebenso wie die Preise der gewerblichen Wirtschaft der uneingeschränkten Konkurrenz des Weltmarktes, wobei zu beachten ist, daß die meisten Holzexportländer kostengünstiger produzieren können, da sie teilweise ein niedrigeres Lohnniveau haben oder bei der Waldbewirtschaftung nicht im gleichen Maße Rücksicht auf landeskulturelle Erfordernisse zu nehmen brauchen wie dies im Bundesgebiet der Fall ist.

Die zahlreichen *Strukturmängel*, insbesondere im kleineren und mittleren Privatwald, und die Besonderheiten der auf lange Zeiträume angelegten forstwirtschaftlichen Erzeugung erschweren den notwendigen Anpassungs- und Umwandlungsprozeß in der Forstwirtschaft sehr. Die verbreitete Parzellierung des Privatwaldes, die überwiegend geringe Holzvorratshaltung im kleineren Privatwald, die ungenügende Erschließung und andere Mängel bewirken zusammen mit den naturbedingten Eigenarten der Erzeugung, wie z. B. Begrenztheit der Erzeugungsmenge und Holzqualität, daß die erforderliche Anpassung bei der prekären Ertragssituation ohne ausreichende öffentliche Hilfe zu langsam verläuft oder auf großer Fläche ganz unterbleibt.

Von den vielfachen *Anforderungen* an den Wald sei nur die wachsende Inanspruchnahme durch Erholungssuchende herausgegriffen. Die Besucherzahl steigt mit dem Erholungsbedürfnis der Menschen und mit der weiteren Motorisierung stark an. In der Umgebung der Verdichtungsgebiete und anderen großen Stadtregionen führt der Besuchsverkehr zu Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung, zu erhöhtem Risiko für den Waldbesitzer, zu Waldbränden und Beschädigungen sowie zu Verunreinigungen durch Abfälle. Soweit das Betreten des Waldes landesrechtlich noch keine Regelung erfahren hat und noch kein Ausgleich privater und öffentlicher Belange gefunden worden ist, erwachsen aus den Folgen der Inanspruchnahme des Waldes Span-

nungen und Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten. Daran entzündet sich teils unter Berufung auf die Bestimmung des § 14 GG und des § 903 BGB oder auf die vielerorts seit unvordenklicher Zeit bestehende Übung, den Wald zu betreten, die Frage nach den Grenzen zwischen den Rechten des Eigentümers und der Waldbesucher. Der einzelne Waldbesitzer empfindet es als ein Sonderopfer, wenn und soweit er für Schäden und erhöhte Risiken aufkommen muß, die Waldbesucher verursacht haben. Die Aufwendungen belasten ihn bei der im ganzen unbefriedigenden Ertragslage in der Forstwirtschaft erheblich, ohne daß er Art und Umfang beeinflussen kann.

Die Entwicklung während der letzten Jahre zeigt, daß mit einer selbsttätigen und anhaltenden Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Forstwirtschaft nicht gerechnet werden kann. Rationalisierungsmaßnahmen aller Art reichen bisher nicht aus, die Kostensteigerungen aufzufangen. Die ökonomischen und natürlichen Voraussetzungen für eine Fortentwicklung der Forstwirtschaft allein aus eigener Kraft sind denkbar ungünstig, zumal die Waldbesitzer bei der Waldnutzung auf die Landeskultur und das Erholungsbedürfnis der Bürger Rücksicht zu nehmen und zum Teil erhöhte Risiken und weitere Belastungen zu tragen haben. Der Wald kann aber seine vielfachen Funktionen nur dann erfüllen, wenn durch seine rentable Bewirtschaftung, durch den Ausgleich zusätzlicher Lasten und durch begrenzte öffentliche Hilfen seine funktionsgerechte Erhaltung sichergestellt wird. Anderenfalls ist von allen Bürgern fortlaufend ein hoher Erhaltungsaufwand in der Größenordnung von vielen Hundert Millionen DM jährlich aufzubringen.

3. Bisherige Initiativen, Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. Januar 1965 eine EntschlieÙung gefaÙt, in der die Bundesregierung ersucht wird, bald ein Bundesforstgesetz vorzulegen und darin insbesondere Bestimmungen vorzusehen, die den erholungssuchenden Mitbürgern den Zutritt zum Wald sichern, ohne daß Forstwirtschaft, Natur- und Wildschutz beeinträchtigt werden (vgl. Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages über die 159. Sitzung, Seite 7855 (C) und Drucksache IV/2873).

In der 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat dann die damalige Bundesregierung unter Bezug auf die genannte EntschlieÙung den Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und zur Förderung des Waldes den Gesetzgebungskörperschaften vorgelegt (BR-Drucksache 123/69 vom 7. März 1969 und BT-Drucksache V/4233 vom 20. Mai 1969).

Der Entwurf konnte aber aus zeitlichen Gründen nicht mehr im einzelnen beraten werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme unter anderem zum Ausdruck gebracht, daß er bundes-

rechtliche Vorschriften über die Erhaltung und Förderung des Waldes zwar für notwendig halte, aber von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im einzelnen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes absehe, weil keine Aussicht mehr bestünde, daß der Gesetzentwurf noch vom Bundestag der 5. Wahlperiode verabschiedet werden würde.

Dagegen wurde der etwa zum gleichen Zeitpunkt eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als vordringliche Teilregelung beraten und beschlossen. Das Gesetz wurde am 1. September verkündet und trat am 1. Januar 1970 in Kraft.

In der laufenden Wahlperiode hat die Bundesregierung die Notwendigkeit für eine bundesgesetzliche Regelung zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft bekräftigt und in ihrem Umweltprogramm (BT-Drucksache VI/2710 vom 14. Oktober 1971) unter Teil B Aktionsprogramm das Vorhaben eines Bundesgesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft angekündigt.

Im einzelnen sieht das Umweltprogramm der Bundesregierung entsprechend der Bedeutung des Waldes für Kultur und Wirtschaft als Ziele des Gesetzes Regelungen insbesondere für folgende Bereiche vor:

- Forstliche Planung;
- Erhaltung und Neuanlage von Wald;
- Bewirtschaftung des Waldes;
- Schutzwald und Erholungswald;
- Öffnung des Waldes für die Erholung;
- Entschädigung und Aufwendungsersatz zum Ausgleich öffentlicher und privater Interessen.

Der Gesetzentwurf soll im Vollzug des Umweltprogramms nicht nur das Forstrecht auf Bundesebene neu ordnen, sondern auch die Vielfalt der Nuiz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sichern helfen.

Die übergebieliche Wirkung und Bedeutung des Waldes erfordert ein zumindest in den Grundzügen einheitliches Forstrecht für das Bundesgebiet, das auch bei der Vollendung der Europäischen Gemeinschaft als geeignete Grundlage für eine Koordinierung der Forstpolitik der Mitgliedstaaten und für eine etwaige Harmonisierung des Forstrechts gelten kann. Die gegenwärtige Rechtslage in Bund und Ländern befriedigt nicht. Zwar haben einige Länder in den letzten Jahren ihr Landesforstgesetz novelliert, andere besitzen weiterhin entweder nur Teilregelungen oder ein zersplittertes oder inhaltlich reformbedürftiges Forstrecht.

Der Entwurf faßt den wesentlichen Gehalt des Forstrechts im engeren Sinn unter Beachtung künftiger Erfordernisse zusammen. Der Gesetzentwurf enthält entsprechend dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik und mit Rücksicht auf die unterschiedlichen forstlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern im wesentlichen nur Vorschriften, die für bestimmte Bereiche Mindestnormen aufstellen und den Rahmen für weitere landesrechtliche Regelungen geben.

Der Entwurf berücksichtigt die Ziele und Aufgaben der Raumordnung ebenso wie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weiterer Fachbereiche; er ergänzt für seinen Geltungsbereich das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

Außer dem Gesetzeszweck und Begriffsdefinitionen (§§ 1–4) sollen in das Forstrecht der Bundesrepublik Deutschland erstmals Bestimmungen über die forstliche Rahmenplanung (§§ 5–6) aufgenommen werden, die sich wegen des unteilbaren Zusammenhangs der verschiedenen Funktionen des Waldes sowohl auf die Grundtatbestände der forstlichen Erzeugung als auch auf die landeskulturellen und sozial bedeutsamen forstlichen Sachverhalte erstrecken muß. Der forstlichen Rahmenplanung ist zum einen die Aufgabe gestellt, für die Raumordnung, die Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie für andere Fachplanungen fachliche Beiträge zu leisten, zum anderen soll sie Entscheidungsgrundlagen für die Behörden und Leitlinien empfehlender Art für die Forstbetriebe erarbeiten. Die forstliche Rahmenplanung ersetzt nicht die Forsteinrichtung als forstliche Betriebsregelung. Eine Vorschrift zur Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben (§ 7) ergänzt die Regelung der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung und leitet über zum II. Abschnitt des Zweiten Kapitels.

Im Entwurf folgen dann Vorschriften über die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, die Erstaufforstung sowie Schutzwald, die gleichermaßen die Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und zugleich die Schutz- und Erholungsfunktion sichern sollen (§§ 8–11).

Das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung erfährt in dem Entwurf eine bundeseinheitliche Regelung (§ 12), welche die Belange der Bevölkerung und der Waldbesitzer angemessen berücksichtigt und genügend Raum für eine befriedigende Handhabung unter verschiedenartigen Verhältnissen gibt.

Die mit dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG) vom 1. September 1969 vorgewonnene Regelung für einen wichtigen Bereich soll im Zuge der Neuordnung des Bundesforstrechts im wesentlichen unverändert in diesem Gesetz aufgehen (§§ 13–38). Einige dem Umfang nach geringe, aber inhaltlich wichtige Änderungen sind dazu bestimmt, den Teilbereich der Förderung forst-

wirtschaftlicher Zusammenschlüsse (bisher § 25 FZusG) in einer Förderungsvorschrift (§ 39) auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu integrieren. Zugleich ist es notwendig, die am 31. Dezember 1972 endende Ausschußfrist für die Anerkennung bestehender Zusammenschlüsse nach § 27 FZusG zu verlängern, um diesen Zusammenschlüssen die Wahlmöglichkeit der steuerlich günstigsten Rechtsform bis zum Erlaß geplanter steuerlicher Vorschriften offenzuhalten.

Im Vierten Kapitel sind Bestimmungen enthalten über die Förderung der Forstwirtschaft (§ 39), über die Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen, Wertminderungen von Grundstücken und von sonstigen Vermögensnachteilen infolge Versagung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald oder zur Erstaufforstung (§ 40), über den Ersatz von Aufwendungen, die über die Verpflichtung ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung hinausgehen (§ 41) und über die Auskunftspflicht (§ 42) und deren Verletzung (§ 43).

Das Fünfte Kapitel sieht den Erlaß von Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 44), Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen (§ 45), die Änderung von Rechtsvorschriften (§ 46), die Berlin-Klausel (§ 47) und schließlich die Bestimmung über das Inkrafttreten sowie die Aufhebung von Rechtsvorschriften vor, die entweder in diesem Gesetz aufgehen oder im Zuge der Rechtsbereinigung als Bundesrecht entbehrlich geworden sind (§ 48).

4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im wesentlichen aus Artikel 74 Nr. 1 (Bürgerliches Recht – Regelung des Eigentums), Nr. 17 (Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nr. 18 (Bodenrecht), Nr. 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) GG und ergänzend auf der Grundlage der von der Bundesregierung für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG. Das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ist gegeben.

5. Kosten des Gesetzes, Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Preise

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des Gesetzes keine besonderen Verwaltungskosten. Soweit sich aus § 39 (Förderung) haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben, sind diese durch die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt und begrenzt.

Den Ländern und sonstigen Gebietskörperschaften entstehen aus der Durchführung des Gesetzes keine besonderen Verwaltungskosten. Für die Auswirkungen

gen des § 39 gilt das oben beim Bund Gesagte entsprechend. Weitere Auswirkungen können sich aus den §§ 40 und 41 (Entschädigung und Ersatz von Aufwendungen) ergeben. Während dem Aufwendersatz Maßnahmen dispositiven Charakters zugrunde liegen, deren Auswirkungen auf die verfügbaren Haushaltsmittel begrenzt werden können, hängt die finanzielle Belastung durch Entschädigungen von einer Mehrzahl nicht vorausbestimmbarer Faktoren ab. Auf Grund bisheriger Erfahrungen kann jedoch angenommen werden, daß es sich um eine verhältnismäßig geringe Zahl von Entschädigungsfällen handeln wird, weil unter anderem die Versagung einer Umwandlungs- oder Erstaufforstungsgenehmigung in der Regel keine enteignende Wirkung hat und weil die Erklärung zu Schutzwald nicht in jedem Fall Nutzungsbeschränkungen oder andere Vermögensnachteile zur Folge hat. Die Bezifferung eines Gesamtbetrages auf der Grundlage von Berechnungen oder Schätzungen ist nicht möglich.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise oder auf das Preisniveau haben.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Kapitel (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

In dieser Vorschrift wird der hauptsächliche Zweck des Gesetzes als dessen Maxime in drei Punkten zusammengefaßt.

Erstens zielt das Gesetz darauf ab, den Waldbestand im Bundesgebiet wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, die Nutzungsfähigkeit von Naturgütern, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung grundsätzlich zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehr, das heißt Flächenverluste möglichst auszugleichen und den Bestand in einzelnen Gebieten zu vergrößern sowie seine geordnete Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die „Nutzfunktion“ des Waldes umfaßt als Inbegriff seines wirtschaftlichen Nutzens die im allgemeinen Teil der Begründung näher behandelten Einzelfunktionen, nämlich die Rohstoff- oder Erzeugungsfunktion, die Arbeits-, Einkommens- und Vermögensfunktion, wobei aus wirtschaftlicher Sicht die wegen seiner Flächengeltung als Flächenfunktion bezeichnete Aufgabe zu erwähnen ist. Das Gebot der Wald-erhaltung steht im Einzelfall nicht dazu im Widerspruch, daß eine Waldfläche als Flächenreserve mit Genehmigung oder in einem besonderen Verfahren einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Die „Schutz- und Erholungsfunktion“ des Waldes schließt als Begriff im weitesten Sinne alle physikalischen und chemischen und biologischen Wirkungen im Rahmen des Naturhaushaltes sowie die physiologischen und psychischen Wirkungen ein, die das

menschliche Wohlbefinden zu verbessern vermögen und die Erholung günstig beeinflussen.

Zweitens bezweckt das Gesetz aus den im allgemeinen Teil der Begründung bereits dargelegten Gründen die öffentliche Förderung der Forstwirtschaft, die sowohl fachlicher als auch finanzieller Natur sein kann und auch ihren Besonderheiten angepaßte Hilfen im Rahmen anderer Bereiche der staatlichen Gesamtpolitik umfaßt. Ziel dieser Förderung ist letztlich, die Forstbetriebe in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen und unter Wahrung seiner Sozialpflichtigkeit zu nutzen und zu erhalten.

Drittens soll durch das Gesetz ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeigeführt werden. Dazu zählen die Abgrenzung der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums in einer Reihe von Bestimmungen, z. B. über die Erhaltung, die Bewirtschaftung oder das Betreten des Waldes, und die Normierung bestimmter Rechte des Waldbesitzers ebenso wie die Regelung der Entschädigung unter bestimmten Voraussetzungen und der Ersatz von Aufwendungen. Dieser Ausgleich wird durch die öffentliche Förderung der Forstwirtschaft ergänzt. Andererseits erhält die Förderung von daher zu einem erheblichen Teil ihre Motivation.

Der Zweck des Gesetzes erschöpft sich jedoch nicht in den in § 1 unter Nr. 1 bis 3 enthaltenen Zielsetzungen. Zugleich soll in diesem auf Neuordnung und Rechtsbereinigung des einschlägigen Bundesforstrechtliches gerichteten Gesetz der wesentliche Grundgehalt des neuzeitlichen Forstrechts auf Bundesebene zusammengefaßt werden. Der damit geschaffene Rahmen läßt einerseits den Bundesländern Raum für landesrechtliche Ausgestaltung und Ergänzung, zum anderen wird er sich im Zuge der Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Koordinierung der Forstpolitik und eine etwaige Harmonisierung des Forstrechts der Mitgliedstaaten als nützlich erweisen.

Zu § 2 (Wald)

Absatz 1 grenzt mit der Definition „Wald“ im Sinne des Gesetzes dessen Geltungsbereich ab. Dabei wird nur objektiv darauf abgestellt, ob eine Grundfläche regelmäßig mit Forstpflanzen bestockt ist. Darunter ist deren Bewuchs mit Pflanzen aller forstlichen Laub- oder Nadelbaumarten zu verstehen, gleichgültig, ob in- oder fremdländischer Herkunft, wobei für die Legaldefinition Alter, Entwicklungszustand, Vergesellschaftung und Aufbauformen der Bestockung ohne Belang sind. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Fläche zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist. Daß nicht jede, mit einigen Forstpflanzen einzeln, gruppen- oder reihenweise bestockte Fläche unter den Waldbegriff fällt, geht aus Absatz 2 hervor. Satz 2 zählt die Grundflächen auf, die die Begriffsbestimmung des Satzes 1 nicht oder

nicht immer erfüllen, aber dem Wald zugerechnet werden müssen oder ihm gleichstehen, um eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen. Die Aufzählung entspricht der Rechtslage in den meisten Ländern. Ein Kahlhieb oder eine andere auf Nutzung oder auf Naturereignissen oder sonstigen Kalamitäten beruhende, vorübergehende, teilweise oder völlige Beseitigung des Waldbestandes ändert an der Eigenschaft der Grundfläche als Wald nichts.

Dauernd unbestockte Flächen, die im räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen, stehen dem Wald ebenfalls gleich. Auch Flächen, die der Erzeugung von forstlichem Saat- oder Pflanzgut dienen, zählen als Wald, wenn sie mit Wald räumlich verbunden sind.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen, auf die schon im Zusammenhang mit Absatz 1 eingegangen worden ist, sind erforderlich. Unter bebautem Gebiet ist ein solches mit festen baulichen Anlagen zu verstehen, ohne daß es auf das Maß der tatsächlichen baulichen Nutzung ankommt. Als kleinere Flächen im Sinne des Absatzes 2 gelten solche bis zu 0,2 ha Größe, wenn sie in der angegebenen Weise bestockt sind. Zum Wohnbereich gehörende, mit Forstpflanzen bestockte Parkanlagen fallen selbst dann nicht unter das Gesetz, wenn sie nicht nur aus einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestehen, sondern auch geschlossene Baumbestockung aufweisen. Der Begriff „Wohnbereich“ schließt nur den unmittelbar und erkennbar zur einzelnen Wohnstätte gehörenden Umgriff ein. Die Benennung eines Gebietes als „Wohnbereich“ in einem Bauleitplan reicht nicht aus.

Nach Absatz 3 bleibt es den Ländern überlassen, sonstige Grundflächen, z. B. bestockte Weideflächen, als Wald zu bezeichnen oder diesem gleichzusetzen.

Zu § 3 (Waldeigentumsarten)

Diese Vorschrift definiert für den Geltungsbereich des Gesetzes die Waldeigentumsarten Staatswald, Körperschaftswald und Privatwald. Der im Alleineigentum des Bundes stehende Wald ist Staatswald im Sinne dieses Gesetzes. Wenn ein Wald im Miteigentum eines Landes steht, gilt er ebenfalls als Staatswald, soweit er nach Landesrecht als Staatswald angesehen wird (Absatz 1).

In Absatz 2 ist ausgeführt, daß Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der Anstalten, Stiftungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts steht, Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist. Eine Ausnahme hiervon bildet aber der Wald von Religionsgemeinschaften sowie von Hausberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften, es sei denn, daß er nach Landesrecht als Körperschaftswald angesehen wird. Die Begründung dafür, den

Wald der Religionsgemeinschaften usw. vorbehaltlich abweichender Regelung im Landesrecht nach Absatz 2 nicht zum Körperschaftswald zu rechnen, liegt darin, daß es sich hierbei um Körperschaften besonderer Art handelt.

Nach Absatz 3 ergibt sich, daß Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist, als Privatwald gilt.

Zu § 4 (Waldbesitzer)

Diese Vorschrift beinhaltet die Definition des Waldbesitzers im Sinne dieses Gesetzes. Danach ist als Waldbesitzer außer dem Waldeigentümer auch der Nutzungsberechtigte anzusehen, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist. Dabei ist gleichgültig, ob die Nutzungsberechtigung dinglicher Natur ist oder auf einem privatrechtlichen Vertrag, z. B. Pachtvertrag, beruht. Dadurch, daß der Nutzungsberechtigte ein Recht zum Besitz am Walde haben muß, zählen die Inhaber von Forstnutzungsrechten und ähnliche Berechtigte in der Regel nicht zum Kreis der Waldbesitzer, auch nicht der Jagdpächter. Die Waldbesitzereigenschaft kann nebeneinander verschiedenen Berechtigten zukommen, z. B. Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher. Rechte und Pflichten bestimmen sich in solchen Fällen nach den dinglichen oder vertraglichen Befugnissen im Verhältnis der Beteiligten zueinander.

Zum Zweiten Kapitel (Erhaltung des Waldes), Abschnitt I (Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben)

Zu § 5 (Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung)

Dem Wald und der Forstwirtschaft des Bundesgebietes kommt neben anderen Bereichen bei der Behandlung und Lösung von Problemen im Rahmen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung, aber auch im Zusammenhang mit Fachplanungen erhebliche Bedeutung zu. Diese wird weniger an dem durchschnittlichen Waldanteil von 29 v.H. an der Fläche des Bundesgebietes ersichtlich als in Verbindung mit der Siedlungsstruktur und korrespondierenden Bereichen, wie z. B. Wasserwirtschaft, an den regional sehr unterschiedlichen Waldanteilen, die zwischen unter 1 und mehr als 60 v.H. schwanken. Niederschlag hat dieser Sachverhalt in § 2 Abs. 1, Grundsatz Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes gefunden:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt. Die Landeskultur soll gefördert werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind nur in dem notwendigen Umfang für andere

Nutzungsarten vorzusehen. Das gleiche gilt für forstwirtschaftlich genutzte Böden . . .“

Die Forstgesetzgebung in Deutschland gibt seit altersher bis heute in den Vorschriften über das Verbot der Waldverwüstung und der Rodung, die Walderhaltung, Schutz- und Bannwald Zeugnis davon, daß neben rein forstwirtschaftlichen Belangen stets auch landeskulturelle Zielsetzungen und Erfordernisse beachtet worden sind. Nachdem sich aber die Anforderungen der Allgemeinheit an den Wald gewandelt und erheblich verstärkt haben, ist es nunmehr darüber hinaus notwendig, dessen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen örtlich und regional zu erfassen, ihre Bedeutung im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung der gesellschaftlichen und fachlichen Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen und hieraus Leitvorstellungen für eine funktionsgerechte Walderhaltung und Waldbewirtschaftung zu entwickeln sowie Entscheidungshilfen für Planungen jeglicher Art zu geben. Durch die §§ 5 und 6 wird die forstliche Rahmenplanung gesetzlich begründet. Forstliche Planungen ähnlicher Art, die sich aus der Forsteinrichtung entwickelt haben, sind in der Vergangenheit auch ohne gesetzliche Grundlage aus praktischen Bedürfnissen entstanden; zu einer allgemeinen forstlichen Rahmenplanung ist es aber bisher nicht gekommen. Nach Absatz 1 soll die forstliche Rahmenplanung der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur als eines Teilbereiches der Agrar- und Infrastruktur dienen. Sie ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu sichern.

Absatz 2 stellt klar, daß bei der forstlichen Rahmenplanung die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind.

In Absatz 3 werden mit den aufgeführten Grundsätzen die tragenden materiellen Prinzipien, die für die forstliche Rahmenplanung Geltung haben, konkretisiert. Die Darstellung ist nicht abschließend.

Die Bestimmungen enthalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber einzelnen Personen. Sie binden aber die mit der forstlichen Rahmenplanung befaßten Behörden. Die Natur von Grundsätzen gebietet im einzelnen eine Abwägung aller Gegebenheiten und Anforderungen.

Zu § 6 (Forstliche Rahmenpläne)

Nach Absatz 1 sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden für einzelne Waldgebiete oder das gesamte Landesgebiet oder auch Teile davon forstliche Rahmenpläne aufstellen, um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Plangebietes notwendigen forstlichen Voraussetzungen sichern zu helfen. Satz 1 der Vorschrift schließt nicht aus, den forstlichen Rahmenplan räumlich auf den Bereich der unteren Verwaltungseinheit

zu beschränken, besonders dann, wenn dessen Waldanteil verhältnismäßig hoch ist. Die Rücksichtnahme auf Verwaltungsgrenzen darf aber nicht dazu führen, daß die Brauchbarkeit des Planes darunter leidet. Die Zusammenfassung einzelner Pläne für ein größeres Gebiet wird sich zwangsläufig aus Absatz 3 ergeben. Der forstliche Rahmenplan ist kein technischer Entwurf, der die Ausführung einzelner forstwirtschaftlicher Maßnahmen zu bestimmten Zwecken vorsieht; er soll vielmehr eine Grundlage für die großräumige, funktionsgerechte Bewirtschaftung des Waldes und mit seinem landschaftspflegerischen Inhalt ein Fachbeitrag insbesondere zur Landschaftsplanung sein.

Mittelbar wird der forstliche Rahmenplan seinen Niederschlag zum Teil auch in den Bauleitplänen, in den Plänen der Regionalplanung, den verschiedenen Plänen und Programmen im Sinne des Raumordnungsgesetzes finden.

Absatz 1 schreibt mit Rücksicht auf die über den forstlichen Bereich hinausgehende Bedeutung forstlicher Rahmenpläne vor, daß die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Interesse durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören sind, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Gleiches gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer, die an der forstlichen Rahmenplanung teilhaben sollen, wenn im Rahmenplan auch Privat- und Körperschaftswald erfaßt wird.

Absatz 2 befaßt sich ganz allgemein mit dem Inhalt des forstlichen Rahmenplanes. Aus der gesetzlichen Zielsetzung ergibt sich, daß bei der Aufstellung nicht nur vom forstlichen Tatbestand ausgegangen werden darf, sondern daß auch andere wirtschaftliche und fachliche sowie gesellschaftliche Sachverhalte und Erfordernisse berücksichtigt werden müssen, soweit sie mit der Forststruktur und den Funktionen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 des Gesetzes in Beziehung stehen. Einzelheiten der Planerstellung sollen in den nach § 44 dieses Gesetzes zu erlassenden Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Mit der Vorschrift des Absatzes 3 werden die für die Landschaftsplanung zuständigen Behörden angehalten, die forstlichen Rahmenpläne nach Abstimmung mit den Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bestimmte Programme und Pläne nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom . . . (Bundesgesetzbl. I S . . .) zu übernehmen, soweit der Planinhalt sich dafür eignet. Regelmäßig wird dafür nur der landschaftspflegerische Teil in Betracht kommen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vorher zu beteiligen.

Auch wenn das Gesetz nichts darüber aussagt, daß forstliche Rahmenpläne periodisch überprüft und fortgeschrieben werden, ergibt sich dies aus der Natur der Sache und der Notwendigkeit, veränderte

Gegebenheiten und neue Erfordernisse zu berücksichtigen.

Zu § 7 (Sicherung der Funktion des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben)

Die Vorschrift gebietet, daß alle Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Wald vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen der betroffenen Waldflächen nach § 1 Nr. 1 und ihre Bedeutung für die Landeskultur, die Bevölkerung und die Waldbesitzer angemessen berücksichtigen und
2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden rechtzeitig unterrichten und anhören, soweit nicht eine andere Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die unter 2. genannte Beteiligungsvorschrift ist dann nicht anzuwenden, wenn im Einzelfall z. B. Einvernehmen entweder in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Die Vorschrift ist an die Träger öffentlicher Vorhaben gerichtet; sie erfaßt somit nicht die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörden, da diese hinsichtlich ihrer raumordnerischen oder landesplanerischen Tätigkeit nicht als Träger öffentlicher Vorhaben im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. Unberührt bleiben jedoch für diese Behörden andere, sie verpflichtende Beteiligungsvorschriften. Die Verpflichtung nach Nr. 1 und 2 ist schon im vorbereitenden Stadium, bei der Aufstellung von Plänen und der vorbereitenden Planung einzelner Maßnahmen gegeben und erstreckt sich bis zur Feststellung von Plänen oder bis zum formlosen Abschluß der Planung oder zur Einleitung von Maßnahmen. Dabei ist es gleichgültig, ob dabei Waldflächen unmittelbar für eine andere Nutzungsart vorgesehen sind, oder ob es sich um andere Flächen handelt, deren Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung von Waldflächen führen kann (z. B. bei der Kanalisierung von Flußläufen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels).

Die Vorschrift ist erforderlich, weil entsprechende Bestimmungen in einigen Gesetzen teilweise oder ganz fehlen (z. B. im Bundesfernstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Schutzbereichsgesetz).

Zu Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung

Zu § 8 (Erhaltung des Waldes)

Absatz 1, Satz 1 stellt den Grundsatz auf, daß Wald zu erhalten ist. Die Vorschrift entspricht in ihrem Gehalt der in den meisten Ländern seit langem be-

stehenden Rechtslage. Wald darf hiernach nur mit behördlicher Genehmigung gerodet (ausgestockt) und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Satz 2 enthält das bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag zu beachtende Gebot, die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die forstwirtschaftliche Erzeugung der in Frage stehenden Fläche oder benachbarter Flächen oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht durch Bedingungen und Auflagen abgewendet oder auf ein erträgliches Maß gemildert werden können. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Fläche sind also bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Der Umwandelungsgenehmigung unterliegen nicht nur die mit Forstpflanzen bestockten Flächen, sondern auch die gleichgestellten Flächen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und nach Abs. 3 sonstige nach Landesrecht gleichgestellte oder als Wald angesehene Flächen. Eine Umwandelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für eine Veränderung innerhalb der in § 2 Abs. 1 aufgezählten Flächenarten.

Die mit der Umwandelungsgenehmigung verbundene Festsetzung einer Frist, innerhalb derer die Umwandlung durchzuführen ist, anderenfalls die Genehmigung erlischt, ist zur Erleichterung der Überwachung erforderlich.

Die durch Absatz 2 eröffnete Möglichkeit, die Umwandlung von Wald auch für einen bestimmten Zeitraum zu genehmigen, wobei durch Auflagen sicherzustellen ist, daß das Grundstück innerhalb einer ordnungsgemäß angemessenen Frist wieder aufgeforstet wird, kommt den Waldbesitzern entgegen, die nur vorübergehend eine andere, höherwertige Bodennutzung, z. B. Abbau von Sand, Kies, Gestein, vornehmen wollen. Die gesamte Vorschrift gewinnt dadurch an Elastizität

Absatz 3 regelt die Ausnahmen, in denen eine Umwandelungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Ohne Genehmigung kann der Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, wenn diese bereits in einem Bebauungsplan, auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes oder wasserrechtlicher Vorschriften oder in einem Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich festgesetzt worden ist. Die Aufnahme einer Waldfläche in einen vorbereitenden Bauleitplan genügt demnach nicht, weil dieser keine rechtsverbindliche Wirkung hat. Durch diese Ausnahme wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Absatz 4 bestimmt, daß das Nähere die Länder regeln.

Zu § 9 (Erstaufforstung)

Gebietsweise werden Grenzertragsböden in verhältnismäßig erheblichem Umfang aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen, und zwar zumeist in gebirgigen oder hügeligen Lagen mit ohnehin schon höherem Waldanteil. Für das gesamte Bundesgebiet rechnen Sachverständige innerhalb des nächsten Jahrzehnts mit ca. 400 000–500 000 Hektar, wozu schon jetzt über 200 000 Hektar Sozialbrache-Flächen kommen. Diese Größenordnungen sind in bezug auf das ganze Bundesgebiet nicht ungewöhnlich hoch (zusammen betragen sie etwa 10 v.H. der Waldfläche). Örtlich und regional gilt es aber, die Erstaufforstung solcher Flächen unter Kontrolle zu halten und so zu steuern, daß die Nutzungsänderung sich landeskulturell nicht abträglich auswirkt und die Wirtschaftsentwicklung eines Gebietes nicht behindert. Eine Anzeigepflicht würde nicht ausreichen.

Absatz 1 schreibt aus diesen Gründen vor, daß die Erstaufforstung von Flächen der behördlichen Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nur versagt werden, wenn konkrete Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. Das Abwägungsgebot und die Vorschrift über die Durchführungsfrist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 4 gelten auch hier.

Absatz 2 regelt die Ausnahme von Absatz 1 für den Fall, daß rechtsverbindliche Pläne die Erstaufforstung zulassen oder die Flächen in nach Landesrecht ausgewiesenen Aufforstungsgewannen liegen.

Nach Absatz 3 obliegt es den Ländern, das Nähere zu regeln.

Zu § 10 (Bewirtschaftung des Waldes)

Die Verpflichtung, den Wald ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, d. h. ihn im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu pflegen, zu nutzen und für die Wiederaufforstung kahler oder verlichteter Flächen zu sorgen, trägt Art. 14 Abs. 1 und 2 GG Rechnung und liegt gleichzeitig im privaten wie im öffentlichen Interesse. Die Vorschrift ist wegen der Gefahr übermäßiger Nutzung, der der Wald zu allen Zeiten ausgesetzt war und ist, und wegen der über das Leben des Einzelnen hinausreichenden Vorsorge notwendig. Sie faßt das bestehende Rechtsgut zusammen, ohne nähere Bestimmungen im einzelnen zu treffen. Das Gebot der Nachhaltigkeit im Sinne des Absatzes 1 schließt den sogenannten aussetzenden Betrieb, wie er beim parzellierten Waldbesitz angewendet werden muß, solange keine gemeinsame Bewirtschaftung in Zusammenschlüssen möglich ist, nicht aus. Es kommt also nicht auf das Gleichmaß der Nutzungsmengen an, sondern nur darauf, daß eine Waldfläche, ausgenommen die in § 2 Satz 2 aufgeführten Nebenflächen, ständig bestockt gehalten wird. Diese Verpflichtung stellt eine Mindestnorm dar (Absatz 1).

Die in Absatz 2 begründete Verpflichtung, kahlgeschlagene und verlichtete Waldflächen wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, entspricht im wesentlichen dem herkömmlichen Recht. Die Wiederaufforstung ist häufig gefährdet, weil die Kosten wegen der erst nach Jahrzehnten anfallenden Erträge gescheut werden. Die Verpflichtung, wieder aufzuforsten, wird dadurch gemildert, daß dem Waldeigentümer hierfür eine angemessene Frist zugestanden wird, die sich nicht allein nach forstlichen Erfordernissen (z. B. Zustand der natürlichen Wiederbestockung) bestimmt, sondern auch nach den betrieblichen und den finanziellen Möglichkeiten des Waldeigentümers. Keine Wiederaufforstung ist erforderlich, wenn die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist (Absatz 2).

Absatz 3 überläßt die näheren Vorschriften den Ländern, damit sie den gebietlichen Besonderheiten Rechnung tragen können. Die Länder können auch weitergehende Vorschriften über die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Bewirtschaftung des Waldes erlassen, etwa des Körperschafts- oder Staatswaldes.

Zu § 11 (Schutzwald)

Unbeschadet der tatsächlichen oder möglichen Bedeutung aller Waldungen für die Leistungsfähigkeit von Naturgütern, die Abwehr und Verhütung von Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen hat es sich seit langem als notwendig erwiesen, Waldflächen bestimmter Lagen gesetzlich oder im behördlichen Verfahren zu Schutzwald zu erklären.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für eine derartige Erklärung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Satz 3 stellt klar, daß bestimmte Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Nach Absatz 2 findet die Erklärung im förmlichen Verfahren nach den §§ 50 bis 58 des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes statt. Da die Schutzwaldeigenschaft schon unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben sein kann, ist in Absatz 3 bestimmt, daß es einer behördlichen Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 in diesen Fällen nicht bedarf.

Absatz 4 knüpft die Zulässigkeit eines Kahlhiebes oder einer in der Wirkung gleichkommenden Auflichtung der Bestockung in einem Schutzwald an die behördliche Genehmigung, die zur Erhaltung der Funktionen des Waldes mit Auflagen verbunden sein kann (z. B. Beschränkung auf Teilflächen, zeitliche Einschränkungen).

Absatz 4 überläßt die näheren Vorschriften den Ländern, die auch über Absatz 4 hinaus durch Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten können, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.

Zu § 12 (Betreten des Waldes)

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine einheitliche Regelung darüber, ob und inwieweit der Wald der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung offensteht. Abgesehen von Bayern, das in Artikel 141 seiner Verfassung u. a. das Betreten von Wald gestattet, finden sich in den noch bestehenden älteren forstrechtlichen Bestimmungen Regelungen, die das unbefugte Betreten von Wald oder das Verweilen von Wald mit Strafe oder Geldbuße bedrohen. In diesem Zusammenhang ist es häufig unklar, inwieweit das Recht des Waldbesitzers durch Gewohnheitsrecht eingeschränkt wird. Ein „Gemeingebrauch am Wald“ im verwaltungsrechtlichen Sinne ist allerdings nicht begründet worden.

Neue Forstgesetze regeln das Betreten des Waldes unterschiedlich, so in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, oder gar nicht wie in Hessen. Da die Erholungsfunktion des Waldes seit langem anerkannt ist, und die Wälder von der Bevölkerung der verschiedensten Gegenden und des Auslandes aufgesucht werden, führt die geschilderte Rechtslage zu Unzutraglichkeiten. § 12 soll deshalb einheitliches Recht schaffen, soweit es sich um das Betreten von Wald zum Zwecke der Erholung handelt.

Die Gestattung des Betretens von Wald nach Absatz 1 liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 GG, da § 12 ein Betreten nur in einem Umfang zuläßt, daß wesentliche Beeinträchtigungen des Waldbesitzers im allgemeinen nicht zu erwarten sind. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Den Waldbesitzern werden durch die Regelung neben der normalen Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt, die eine erweiterte Haftung begründen könnten. Der Begriff „Betreten“ ist im weiten Sinne zu verstehen, umfaßt also außer dem Begehen z. B. auch die Benutzung von Skiern und Handschlitten sowie das Mitführen von Kinderwagen oder Fahrrädern, die Benutzung von Krankenfahrstühlen, nicht aber das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, z. B. mit einem Moped, oder das Reiten. Im Satz 2 werden bestimmte Waldflächen von dem Betreten ausgenommen, um Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden. Zu den forst- und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen zählen z. B. Feuerwachtürme, Waldarbeiterschutzhütten, fahrbare Schutz- und Unterkunftseinrichtungen, Holzhöfe, Imprägnieranlagen, Hochsitze, Gerätelager.

In Ergänzung des Grundsatzes in Absatz 1 Satz 1 regelt Absatz 2, daß das Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen im Wald nur gestattet sind, soweit hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege und sonstige Flächen dazu besonders bestimmt sind. Ein unbeschränktes Betreten und Befahren des Waldes wäre nicht vertretbar. Eine räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten und Freizeitbetätigungen in möglichst weit-

gehendem Umfang ist im Interesse der Mehrheit der wandernden Waldbesucher, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wald und zum Schutz des Eigentums am Wald erforderlich.

Der in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Grundsatz erfährt durch die Absätze 3 und 4 die nach der Sachlage gebotenen weiteren Ausnahmen. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für bestimmte Waldgebiete die Befugnis zum Betreten einschränken, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden oder zum Schutz der wildlebenden Tiere erforderlich ist. Durch Waldbrand gefährdet sind besonders jüngere Nadelwaldbestände während einer Trockenheit im Frühjahr oder Sommer. Wildlebende Tiere benötigen insbesondere während der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten ungestörte Lebensstätten.

Außer der Behörde kann auch der Waldbesitzer den Zutritt zu bestimmten Waldflächen ganz ausschließen oder zeitlich beschränken, wenn dies aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung oder zum Schutz der Waldbesucher erforderlich ist. Die Gründe, die eine Beschränkung oder den Ausschluß rechtfertigen können, sind erschöpfend aufgezählt. Um ungerechtfertigten Beschränkungen vorzubeugen, bedarf der Waldbesitzer der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, soweit nicht zur Sicherheit der Waldbesucher oder zum Schutz des Waldes, z. B. bei Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung, Sofortmaßnahmen geboten sind. Die Genehmigung ist nur befristet zu erteilen und kann erforderlichenfalls verlängert werden.

Absatz 5 stellt klar, daß andere öffentlich rechtliche Vorschriften, die ein Betreten des Waldes gestatten oder das Betreten des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, unberührt bleiben. Unverändert bestehen bleiben etwa die Vorschriften über das Betretungsrecht in Gesetzen über statistische Erhebungen, das Betretungsverbot für militärische Sicherheitsbereiche und die sonstigen Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen sowie Bestimmungen über Manöver und andere Übungen im Bundesleistungsgesetz und die sich aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Regelungen.

Privatrechtliche Abmachungen über die Einräumung oder die Eingrenzung der Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten, werden in Absatz 5 nicht angesprochen; insoweit gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

Zum Dritten Kapitel (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)

Die Einbeziehung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969

(Bundesgesetzbl. I S. 1543) dient zusammen mit der durch § 48 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgenden Rechtsbereinigung der Neuordnung des Forstrechts im engeren Sinn. Die Einbeziehung ist im übrigen auch erforderlich, um die Förderung zusammenfassend regeln zu können (§ 39 des Entwurfs). Die Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wurden zum größten Teil unverändert in den Entwurf übernommen; deshalb bedarf es hierfür nicht mehr einer Einzelbegründung. Soweit Ergänzungen aufgenommen worden sind, wird darauf im folgenden besonders hingewiesen. Die §§ 25, 27 und 32 Abs. 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse haben in veränderter Fassung in den Entwurf Eingang gefunden, während § 29 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht) mit Rücksicht auf die in einem anderen Zusammenhang vorgesehene Regelung entfällt. Die §§ 28 (Auskunftspflicht) und 30 (Verletzung der Auskunftspflicht) erscheinen im Vierten Kapitel dieses Entwurfes.

Zu Abschnitt I (Allgemeine Vorschrift) und Abschnitt II (Forstbetriebsgemeinschaften)

Zu §§ 13 und 14 (Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Begriff der Forstbetriebsgemeinschaften)

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543)

Zu § 15 (Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft)

Die Ergänzung in der Ziffer 2 „oder sonstiger Forstprodukte“ ist sachlich erforderlich und dient zur notwendigen Klarstellung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft.

Zu § 16 (Anerkennung)

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zu §§ 17, 18

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zu Abschnitt III (Forstbetriebsverbände)

Zu §§ 19 bis 34

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zu Abschnitt IV (Forstwirtschaftliche Vereinigungen)

Zu § 35

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zu § 36 (Anerkennung)

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zu Abschnitt V (Ergänzende Vorschriften)

Zu § 37 (Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft)

Absatz 1 unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Absatz 2 beinhaltet eine Übergangsregelung für die bisherige Vorschrift des § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

In Absatz 3 ist wie in § 27 Abs. 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 vorgesehen, daß die nach Landesrecht bisher anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleichstehen, bis sie nach § 16 ausdrücklich anerkannt sind. Dies gilt jedoch längstens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dadurch wird mit der im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 bereits geregelten Drei-Jahres-Frist eine Verlängerung auf insgesamt sieben Jahre erreicht. Die Verlängerung ist notwendig, um den Zusammenschlüssen bis zum Erlaß steuerrechtlicher Vorschriften die Wahl der steuerlich günstigsten Rechtsform offenzuhalten.

Die Änderung der Worte „gefördert werden“ in Satz 2 in „förderungswürdig“ soll einen im Vollzug des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse aufgetretenen Mangel beseitigen.

Zu § 38 (Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die bisherigen Worte „vom 27. Juli 1967 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37)“ wurden ersatzlos gestrichen, da entbehrlich.

Im übrigen unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zum Vierten Kapitel (Förderung der Forstwirtschaft, Entschädigung, Aufwendungsersatz, Auskunftspflicht)

Zu § 39 (Förderung)

Die Forstwirtschaft wurde 1955 nicht unmittelbar in das Landwirtschaftsgesetz (BGBl. I S. 565) und in den „Grünen Bericht“ sowie in die Maßnahmen des „Grünen Planes“ einbezogen. Erst 1959, nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft erheblich verschlechtert hatte und der Wald vor allem in den fast 500 000 gemischten Land- und Forstbetrieben seine Funktion als zusätzliche Gewinnquelle zu verlieren drohte, wurden in verhältnismäßig geringem Umfang auch forstliche Maßnahmen in die Förderung nach dem „Grünen Plan“ aufgenommen.

Die seit 1959 der Forstwirtschaft gewährten Zuschüsse beschränken sich auf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und kommen ihr größ-

tenteils nur indirekt zugute, weil es sich bis auf die Förderung des Forstwegebauens, der Umwandlung von Niederwald und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse um Hilfen für Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Landwirtschaft handelt.

Erstmals wurde 1969 mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus der Sicht der Finanzreform eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die auch die Forstwirtschaft ausdrücklich in die Förderung einbezieht. Für einen Teilbereich, nämlich die Kooperation forstwirtschaftlicher Betriebe wurde zur gleichen Zeit im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse eine materielle Regelung getroffen. Eine die Förderung im weiteren Sinne umfassende Regelung fehlt jedoch bis heute.

Absatz 1 sagt aus, daß die Forstwirtschaft wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gefördert werden soll.

Absatz 2 regelt, daß die Förderung insbesondere auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein soll. Besonders im Privatwald und Körperschaftswald sind walderhaltende und strukturverbessernde Maßnahmen sowie erhebliche Investitionen für den Waldaufschluß und die Technisierung unerläßlich. Im Staatswald werden solche Maßnahmen unter Verwendung öffentlicher Mittel ausgeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Forstwirtschaft vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts- und Agrar- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten. Dabei kommt es entscheidend darauf an, daß die naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

Absatz 3 sieht vor, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft des Bundesgebietes sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen berichtet. Die Vorschrift sanktioniert die in den Agrarberichten der Bundesregierung während der letzten Jahre ohne gesetzliche Grundlage praktizierte Berichterstattung über die Forstwirtschaft.

Absatz 4 stellt klar, daß der Bund sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 beteiligt. Darin kommt in Verbindung mit dem genannten Gesetz auch zum Ausdruck, daß die Förderung der darunter fallenden Maßnahmen Ländersache ist. Schwerpunkte sind vor allem der weitere Ausbau des forstlichen Wegenetzes (Nachholbedarf: ca. 40 000 km), der Umbau

gering bestockter Waldbestände einschließlich Melioration, die weitere Mechanisierung der Forstarbeiten, die Aufforstung von Grenzertragsböden (ca. 400 000 ha), die Förderung der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zwecks Verbesserung der Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen. Einzelheiten, wie z. B. Förderungshöhe und Zweckbestimmung von Zuwendungen, die bisher z. T. in § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse geregelt waren, bleiben der Festlegung im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vorbehalten. Bundeseigene Zuständigkeiten bleiben im übrigen unberührt.

Absatz 5 greift der Bestimmung im Rahmenplan vor und bestimmt, wer staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes im Bereich der Forstwirtschaft erhalten kann. In erster Linie kommen dafür die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 37 gleichgestellte Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten unter den näher bezeichneten Voraussetzungen in Betracht. Die Abgrenzung entspricht der geltenden Regelung in §§ 25 und 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Außerdem sollen auch Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, d. h. einschließlich der gemischten Betriebe, und sonstige Grundbesitzer staatliche Zuwendung erhalten können, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gefördert werden. Die einzelbetriebliche Förderung ist immer dann erforderlich, wenn die Maßnahme nur von dem Betrieb oder Grundbesitzer selbst durchgeführt werden kann, weil sie sich entweder auf den Betrieb beschränkt oder weil die Möglichkeit gemeinsamer Durchführung durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluß aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gegeben ist. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Größe und Belegenheit nicht alle reinen und gemischten Forstbetriebe zusammenschlußbedürftig bzw. -fähig sind.

Die Fassung von Absatz 5 Nr. 2 stellt im übrigen sicher, daß eine finanzielle Doppelförderung ein und derselben Maßnahme vermieden wird.

Die in Absatz 5 enthaltene Aufzählung der Zuwendungsempfänger schließt nicht aus, daß z. B. beim Wirtschaftswegebau auch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände an Stelle der unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten juristischen oder natürlichen Personen Träger der Maßnahme und unmittelbarer Zuwendungsempfänger sind.

Zu § 40 (Entschädigung)

Das Gesetz sieht eine klassische Enteignung nicht vor (vgl. aber Absatz 2, Satz 2). Absatz 1 stellt die

Maßnahmen der klassischen Enteignung gleich, durch die eine bisher zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder eingeschränkt wird, eine wesentliche Wertminderung eines Grundstücks eintritt, besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Grundstücks erforderliche Maß hinausgehen, oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird. Diese Regelung entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG DOV 1969, 425 (426); BHG NJW 1960, 1618; BGH MDR 1959, 558).

In diesen Fällen ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Nachteile, die sich aus anderen Anordnungen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ergeben, sind vom Wald oder Grundbesitzer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit zu tragen.

Absatz 2 sieht vor, daß der Waldbesitzer in den Fällen des Absatzes 1 an Stelle einer Entschädigung in Geld die Übernahme des Grundstückes durch das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle verlangen kann, wenn es ihm mit Rücksicht auf die ihm zugefügten Vermögensnachteile nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Eigentümer die klassische Enteignung verlangen. Hinsichtlich des Enteignungsverfahrens und der Bemessung der Entschädigung gelten Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend.

Nach Absatz 3 sind für die Bemessung der Entschädigung nach Absatz 1 ebenfalls die einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 41 (Aufwendungsersatz)

Nach dieser Vorschrift sollen Aufwendungen für den Schutz des Waldes und für Zwecke der Erholung erstattet werden, die vom Waldbesitzer freiwillig übernommen werden. Dadurch sollen die Waldbesitzer veranlaßt werden, aus eigenem Antrieb Maßnahmen für den Schutz des Waldes und für Zwecke der Erholung zu treffen. Um die Aufwendungen ersetzt zu erhalten, muß die Erstattung vorher von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugesichert worden sein.

Zu § 42 (Auskunftspflicht)

Die Absätze 1 und 2 unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Absatz 3 ist gegenüber der im vorgenannten Gesetz enthaltenen Vorschrift geringfügig geändert. Satz 2 bringt eine Ausnahme von der Vorschrift des Satzes 1. Die Einschränkung der Auskunftspflicht der öffentlichen Behörden und Beamten gegenüber den Finanzämtern gilt nicht für solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen nach § 39 bekannt geworden sind.

Zu § 43 (Verletzung der Auskunftspflicht)

Unverändert wie im Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969.

Zum Fünften Kapitel (Schlußvorschriften)

Zu § 44 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Um zu gewährleisten, daß dieses Gesetz einheitlich durchgeführt wird, erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften (vgl. Artikel 84 Abs. 2 GG). Zwar spricht Artikel 84 Abs. 2 GG von der „Bundesregierung“ als Kollegialorgan; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 26/338, 395, 397) kann jedoch auch ein Bundesminister durch ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder ermächtigt werden. Hiervon wird in diesem Gesetz Gebrauch gemacht. Die Mitwirkung anderer Ressorts ergibt sich auf Grund der Gemeinsamen Geschäftsordnung.

Zu § 45 (Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen)

Absatz 1 schränkt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes zugunsten von Flächen ein, die beim Inkrafttreten von Maßnahmen nach diesem Gesetz den unter Nummer 1–3 genannten Zwecken bereits dienen. Auf solche Fläche können nach diesem Gesetz jedoch Maßnahmen getroffen werden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Zwecken der Verteidigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 dienen auch Flächen in Schutzbereichen nach dem Schutzbereichsgesetz oder in Bauschutzbereichen für militärische Flugplätze nach dem Luftverkehrsgesetz. Absatz 1 ist auch anzuwenden, sobald Grundstücke nach Abschluß eines durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens für Zwecke der Verteidigung beschafft, in Schutzbereiche oder Bauschutzbereiche einbezogen oder gemäß § 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz einer Verwendung als militärischer Flugplatz zugeführt worden sind.

Absatz 2 beinhaltet eine Sonderregelung für die Vorschriften der §§ 8, 9 und 11 dieses Gesetzes. Sollen solche Grundstücke für Zwecke der Verteidigung verwendet werden, so ist das in diesem Absatz genannte Verfahren einzuhalten. Nach Satz 3 sind in den besonders genannten Fällen die forstlichen Erfordernisse in den Anhörungsverfahren abschließend zu erörtern.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß die die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz betreffenden Gesetze und die mit ihnen zusammenhängenden Regelungen in Berlin nicht gelten; deshalb können Ausnahmenvorschriften für die der Verteidigung oder

dem Bundesgrenzschutz dienende Flächen in Berlin nicht übernommen werden.

Zu § 46 (Änderung von Vorschriften)

Im Bundesbaugesetz ist in § 1 Abs. 5 zwar die Landwirtschaft, nicht aber die Forstwirtschaft aufgeführt. Da es umstritten ist, ob die Legaldefinition „Begriff Landwirtschaft“ in § 146 des Bundesbaugesetzes die Forstwirtschaft umfaßt, ist es angezeigt, § 1 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 46 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 47 (Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Das Gesetz soll am 1. Januar 1974 in Kraft treten, ausgenommen die Vorschrift über den Erlaß von Verwaltungsvorschriften, die bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll, damit die Verwaltungsvorschriften sobald wie möglich erlassen und ebenfalls zum 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt werden können.

Die nach Absatz 2 vorgesehene Aufhebung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist wegen dessen Einbeziehung in dieses Gesetz erforderlich.

Die in Nummer 2 zur Aufhebung bestimmte Verordnung enthält nur Ermächtigungen für den Landesgesetzgeber mit gewissen Einschränkungen. Soweit es sich um die Förderung der Forstwirtschaft (ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldungen und Aufforstung von Flächen) handelt, ist die Ermächtigung durch §§ 8 und 9 überholt. Zur Förderung der Bergweidewirtschaft (Erhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Bergweiden) bedürfen die Länder nach dem Grundgesetz keiner Ermächtigung mehr.

Das in Nr. 3 genannte Gesetz gegen Waldverwüstung verbietet die Abholzung hiebunreifer Nadel-

hochwaldbestände und die Überschreitung gewisser Sätze bei der Abholzung von Waldungen, gestaffelt nach der Größe der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche. Außerdem regelt dieses Gesetz die Aufforstung der verbotswidrig abgetriebenen Waldflächen. Da diese Teilfragen durch § 8 erfaßt sind und der näheren Regelung durch die Länder überlassen werden, bedarf es der ehemals reichsrechtlichen Vorschrift nicht mehr.

Die in Nr. 4 näher bezeichnete Verordnung regelt weitgehend behördliche Zuständigkeiten und ist nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nicht Bundesrecht geworden (vgl. Bundesgesetzbl. III Fußn. zur Glied.-Nr. 790–11). Da jedenfalls kein Bedürfnis mehr für eine bundeseinheitliche Regelung besteht, soll die Materie ebenfalls aufgehoben werden.

Die in Nr. 5 genannte Verordnung soll aufgehoben werden, weil für die Materie ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung nicht mehr besteht. Die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung gilt auch nach Auffassung des überwiegenden Teils der Länderkommission zur Rechtsbereinigung als Bundesrecht weiter (vgl. Bundesgesetzbl. III). Demgegenüber stehen die Bayer. Staatsregierung und der Bayer. Landtag auf dem Standpunkt, daß die Verordnung, jedenfalls soweit sie die Holznutzungsrechte betrifft, gemäß Art. 125 GG Landesrecht geworden sei. Die Verordnung regelt die Aufarbeitung und Verwertung von Nutzholz, die Holznutzungsrechte und die Durchführung. Mit Entscheidung des BayVerfGH vom 14. 7. 1951 (GVBl. S. 155) sind die nachstehend aufgeführten Vorschriften aus dem II. Abschnitt (Holznutzungsrechte) für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden: § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Buchstabe b, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und § 25.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Gesetzentwurf ist darauf gerichtet, die Materie „Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft“ teilweise abschließend, teilweise unter Einbeziehung der Landesgesetzgebung zu regeln. Von den in §1 und im weiteren Gesetzestext angesprochenen Teilbereichen kann die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Nr. 17 und 18 des Grundgesetzes bejaht werden für die Regelung auf dem Gebiet der Nutzungsfunktion des Waldes, der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern, der Agrarstruktur und der Förderung der Forstwirtschaft. Regelungen, die dem Schutz des Naturhaushaltes und der Erholung der Bevölkerung dienen, können nur auf die Rahmengesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Nr. 3 und 4 des Grundgesetzes gestützt werden.

Die §§ 8 bis 12 sind nach ihrer sprachlichen Fassung als Rahmenvorschriften ausgestaltet. Der Bundesrat hat Bedenken, ob diese Regelungen noch Raum für landesrechtliche Vorschriften mit substantiellem Gehalt (BVerfGE 4, 129) lassen. Darüber hinaus bestehen im Hinblick auf die Ausführungen der Begründung zur Frage der Gesetzgebungskompetenz (S. 21) Zweifel, ob die Bundesregierung hier tatsächlich die bestehende Kompetenz nach Artikel 75 Nr. 3 GG ausschöpfen will oder auf die angestrebte Vollkompetenz nach Artikel 74 des Grundgesetzes abstellt.

Das Ziel, die Rahmengesetzgebungskompetenz für den Naturschutz und die Landschaftspflege in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes umzuwandeln, hat im Bundesrat bisher keine Mehrheit gefunden. Der Rechts- und Innenausschuß des 6. Deutschen Bundestages haben sich bei der Beratung der entsprechenden Grundgesetzänderung in der letzten Wahlperiode „noch nicht davon überzeugen können, daß diese Rahmenkompetenz in eine konkurrierende Kompetenz überführt werden muß“ (Drucksache VI/2947). Auch in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht im einzelnen dargelegt, warum die ergänzend in Anspruch genommene Rahmenkompetenz nicht ausreicht, um die im Interesse eines „in den Grundzügen einheitlichen Forstrechtes“ unerläßlichen bundesgesetzlichen Regelungen mit landschaftspflegerischem Inhalt zu erlassen.

Diese Bedenken können nur durch eine Umgestaltung der §§ 8 bis 12 behoben werden.

2. § 2

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie Baumschulen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.“

Begründung

Den Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen kommt in den Bundesländern eine unterschiedliche Bedeutung zu. Ihre Anlage dient häufig dazu, Grundstücke auf unerwünschte Weise in die forstliche Nutzung zu überführen. In Ländern mit geringer Bewaldung ist die Herausnahme dieser Flächen aus dem Waldbegriff dagegen unschädlich.

Wälder im Wohnbereich werden im Hinblick auf ihre überwiegenden Erholungsfunktionen meist parkartig gestaltet und bewirtschaftet. Werden die Parkanlagen, die zudem nicht definiert werden, nicht als Wald im Sinne des Gesetzes anerkannt, unterstehen sie nicht dem Schutz dieses Gesetzes, obwohl sie als Flächenreserve besonders Zugriffen ausgesetzt sind.

Absatz 3 ermöglicht in diesen Fällen, der unterschiedlichen Lage in den Ländern Rechnung zu tragen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Parkanlagen in Wohnbereichen als Wald einzustufen.

- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Durch Landesgesetz können andere Grundflächen dem Walde zugerechnet oder bestimmte Arten von Waldflächen vom Waldbegriff ausgenommen werden.“

Begründung

Mit dieser Vorschrift soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden, über Absatz 1 und 2 hinausgehend andere Grundflächen zu Wald zu bestimmen oder vom Waldbegriff auszunehmen.

3. § 3

- Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Reli-

gionsgemeinschaften, ihrer Verbände und Stiftungen sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Marktgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird."

Begründung

Es ist klarzustellen, daß Anstalten und Stiftungen keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Im übrigen sind kirchliche Stiftungen wie die Religionsgemeinschaften und ihre Verbände zu behandeln. Im übrigen begriffliche Klarstellung.

4. § 5

In Absatz 3 Nr. 4 sind nach dem Wort „ausgewiesen“ die Worte „und entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen geplant“ einzufügen.

Begründung

In die forstliche Rahmenplanung sind Maßnahmen und Einrichtungen für Schutz- und Erholungswaldungen entsprechend dem seitherigen planerischen Vorgehen zahlreicher Landesforstverwaltungen aufzunehmen.

5. § 6

a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege sowie andere“ zu streichen.

Begründung

Es genügt, die Träger öffentlicher Belange insgesamt zu benennen; einer Hervorhebung der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege bedarf es nicht.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme oder Pläne des § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen.“

Begründung

Der im Entwurf vorgesehene Weg der Integrierung forstlicher Rahmenpläne in die raumbedeutsamen Pläne über das Bundesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ist weder richtig noch zweckmäßig.

Die Planungen der Fachbehörden müssen – nicht nur mit ihren landschaftspflegerischen Teilen – in die Landesplanung und Raumordnung integriert werden.

Ferner verdeutlicht die Formulierung, daß die in den Landesplanungsgesetzen der Länder näher festgelegte Kompetenz der Landesplanung, die einzelnen Fachplanungen aufeinander abzustimmen und – ggf. nach entsprechenden Änderungen – in übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungsprogramme und Pläne zu integrieren, unberücksichtigt bleibt.

6. § 7

Folgende Nummer 1 a ist einzufügen:

„1 a. in Gebieten, in denen die Bewaldung erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt, Wald nur in Anspruch zu nehmen, wenn der Planungszweck auf anderen Flächen nicht verwirklicht werden kann;“.

Begründung

Wald wird in der Mehrzahl für die Verwirklichung von öffentlichen Planungsvorhaben in Anspruch genommen. In Gebieten mit unterdurchschnittlicher Bewaldung muß vermieden werden, daß dieser Wald als willkommene Flächenreserve betrachtet und ohne zwingenden Grund in Anspruch genommen wird.

7. Zweites Kapitel

Im Zweiten Kapitel erhält Abschnitt II folgende Überschrift:

„Abschnitt II

Rahmenvorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes und die Erstaufforstung“

Begründung

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Förderung des Waldes [Bundesrats-Drucksache 123/69 (Beschluß)] darauf hingewiesen, daß ein Teil der die Walderhaltung und -bewirtschaftung sowie die Erstaufforstung betreffenden Vorschriften nicht auf Artikel 74 Nr. 1, 17 und 18 des Grundgesetzes gestützt werden und deshalb keine Vollregelungen vorgenommen werden können. Inzwischen haben die meisten Flächenländer moderne Forstgesetze erlassen oder in Vorbereitung, die den Besonderheiten dieser Länder Rechnung tragen und sich bereits bewährt haben. Die im Entwurf des Bundeswaldgesetzes vorgesehene Regelung würde die Länder zur Änderung ihrer Gesetze

zwingen und ihnen die Möglichkeit nehmen, ihre Besonderheiten abweichend zu regeln. Daran ändert auch nichts der in einigen Vorschriften zugunsten der Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt, daß Nähere durch die Länder regeln zu lassen.

8. § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet oder in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, wenn

1. für die Umwandlung im Einzelfall Gründe vorliegen, die bei Abwägung aller Belange den Vorrang vor dem Interesse an der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betreffenden Waldfläche verdienen oder
2. die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden.

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden.

(3) Die näheren Vorschriften erlassen die Länder; sie können insbesondere bestimmen, in welchen Fällen es der Umwattungsgenehmigung nicht bedarf, die Umwandlung von Wald weiteren Einschränkungen unterworfen oder in bestimmten Fällen ganz untersagt werden kann.“

Begründung

Die Vorschrift soll eine Fassung erhalten, die die Zweifel an der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zur Regelung dieser Materie behebt und gleichzeitig die bewährten gleichgerichteten Landesvorschriften aufrecht erhalten.

9. § 9

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen, ohne daß die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.“,

und Satz 3 ist zu streichen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

Begründung zu a) und b)

Die Erstaufforstung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich zu beurteilen. Die Regelung bedarf daher der Ergänzung bzw. Einschränkung durch die Landesgesetzgebung. Im übrigen wird auf die Begründung zur Änderung der Überschrift zu Abschnitt II (Zweites Kapitel) Bezug genommen.

10. § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Bewirtschaftung des Waldes

Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist

1. wieder aufzuforsten oder
 2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt,
- falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.“

Begründung

Eine Zwangsverpflichtung des Waldbesitzers zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes bedarf einer gesetzlichen Durchsetzbarkeit, die im Bundeswaldgesetz nicht gegeben ist.

11. § 11

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11

Schutzwald

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(2) Das Nähere regeln die Länder.

(3) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.“

Begründung

Die Ausweisung von Schutzwald fällt in das Gebiet der Landschaftspflege; sie dient auf keinen Fall der Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung. Der Bund hat deshalb insoweit nur die Befugnis zum Erlaß von Rahmenvorschriften. Außerdem besteht auch hier wegen des vorhandenen, ausführlichen Landesrechts von der Sache her kaum ein Bedürfnis für eine umfassende bundesrechtliche Regelung.

12. Nach § 11

Folgender § 11 a ist einzufügen:

„§ 11 a
Erholungswald

(1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

(2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über

1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutze der Waldbesucher;
3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden;
4. das Verhalten der Waldbesucher.“

Begründung

Unter den Erholungsmöglichkeiten in der freien Landschaft spielt die Erholung im Wald eine wesentliche Rolle. Die Zielsetzung des Bundeswaldgesetzes erfordert auch eine Regelung über den Erholungswald (vgl. auch § 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhaltung und zur Förderung des Waldes, Bundesrats-Drucksache 123/69).

13. § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12
Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes ist auf eigene Gefahr gestattet. Ausgenommen sind Forstkulturen, Saatkämpfe, Pflanzgärten, Naturverjüngungen, forst- und jagdwirtschaftliche Einrichtungen sowie Waldflächen während der Durchführung von Forstarbeiten. Durch Landesgesetz können weitere Arten von Flächen von der Be-

trachtungsbefugnis ausgenommen werden; in Ländern mit einer Bewaldung unter 10 vom Hundert der Landesfläche kann das Betreten auf Waldwege aller Art beschränkt werden.

(2) Wer den Wald aufsucht, hat sich so zu verhalten, daß die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Waldwegen. Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen sind im Wald nur gestattet, soweit hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege und sonstige Flächen dazu besonders bestimmt sind. Durch Landesgesetz können weitere Benutzungsarten untersagt werden.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit es zur Waldbrandverhütung oder zum Schutz der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen erforderlich ist, für bestimmte Waldgebiete die Befugnis zum Betreten des Waldes nach Absatz 1 einschränken.

(5) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung oder zum Schutz der Waldbesucher ausschließen oder beschränken. Er bedarf hierfür der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Maßnahmen, die zum Schutz der Waldbesucher oder des Waldes sofort getroffen werden müssen, bedürfen keiner Genehmigung.

(6) Das Nähere regeln die Länder; sie können weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 zulassen. Andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes gestatten, dieses Betreten einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.“

Begründung

Eine Beschränkung des Rechts zum Betreten des Waldes auf den Zweck der Erholung ist nicht kontrollierbar; es ist deshalb darauf zu verzichten.

Ein generelles Betretungsverbot für Forstdikungen erscheint nicht notwendig.

Im Interesse der Walderhaltung in den waldarmen Ländern ist es sachlich geboten, das Betretungsrecht grundsätzlich auf die Waldwege aller Art zu beschränken und den Ländern die Möglichkeit zu geben, in bestimmten Gebieten dieses Betretungsrecht zu erweitern (z. B. durch die Ausweisung von unbeschränkt betretbaren Erholungswäldern) und die Kontrolle einschrän-

kender Maßnahmen abweichend zu gestalten.

Das Betretungsrecht findet seine Grenze an den Rechten der anderen (Gemeinverträglichkeit).

Es erscheint angebracht, die Benutzung für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrrädern ausdrücklich klarzustellen.

Im übrigen stellt die Fassung den Rahmencharakter der Vorschrift sicher.

14. Drittes Kapitel – Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dadurch, daß es vollständig und nahezu wörtlich mit nur wenigen Änderungen in die Vorlage einbezogen wird, zum zweiten Mal zum Gegenstand von Gesetzesberatungen sowie eines nochmaligen Gesetzesbeschlusses zu machen. Dieses Verfahren nötigt die Länder, alle Durchführungsvorschriften und Satzungen auf die neue Rechtsgrundlage umzustellen. Die Waldbesitzer werden zudem mit zusätzlichen Kosten belastet.

15. § 16

Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfaßt.“

Begründung

Für die Ziele des Gesetzes kann es u. U. notwendig sein, bei Einbeziehung von Gemeinschaftsforsten Forstbetriebsgemeinschaften aus weniger als sieben Mitgliedern zu bilden.

16. § 20

Die Nummer 4 in Absatz 2 und der Absatz 3 sind zu streichen.

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen mit den entsprechenden Bestimmungen in § 8 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse haben gezeigt, daß die Bestimmungen im Gründungsverfahren ein nicht unerhebliches Hindernis darstellen.

17. § 21 und § 33

In § 21 Abs. 4 Satz 2 und § 33 Satz 3

sind die Worte „ihre Befugnis“ durch die Worte „diese Ermächtigung“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes.

18. § 32

In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im einzelnen zu regeln; sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Begründung

Notwendige Angleichung an § 21 Abs. 4. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Aufsicht über Forstbetriebsverbände durch formelles Landesgesetz und nicht ebenso wie das Gründungsverfahren durch Verordnung geregelt werden soll.

19. § 37

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht nach Landesrecht geschaffene forstwirtschaftliche kommunale Zweckverbände in das Gesetz einbezogen werden müßten, um auch sie in den Genuß der im Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen gelangen zu lassen.

Nach landesrechtlichen Bestimmungen bestehen bereits seit längerer Zeit Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft auf kommunaler Ebene als Zweckverbände. Diese würden nach § 37 Abs. 4 des Gesetzentwurfs als Körperschaften sui generis weiter bestehen, ohne in den Genuß der Vergünstigungen des Gesetzes zu kommen. Dies wäre nicht tragbar. Die bestehenden kommunalen Zweckverbände auf dem Gebiet der Forstwirtschaft müßten daher als Forstbetriebsverbände im Sinne des Gesetzentwurfs anerkannt werden können.

Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zu § 27 Abs. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse [Bundesrats-Drucksache 124/69 (Beschluß) Ziffer 9 c].

20. § 39

In Absatz 2 ist in Satz 2 nach dem Wort „Wirtschafts-“, das Wort „Verkehrs-“, einzufügen.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland liegen große Waldflächen im Zonen- und Grenzlandgebiet. Die Forstwirtschaft in diesen Gebieten bedarf der besonderen Förderung auch durch die Verkehrspolitik.

21. § 40

§ 40 ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist eine notwendige Folge der Änderungsvorschläge zu den §§ 8, 9 und 11.

22. § 41

§ 41 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält Anspruchsvoraussetzungen für den Waldbesitzer. Für die Zusicherung der Erstattung wird praktisch nur ein beschränktes Ermessen der Landesbehörden bestehen. Das Ausmaß des notwendigen finanziellen Aufwandes für die Erstattungen ist daher nicht zu übersehen.

23. § 42

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 19. Mai 1972 bei der Beratung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Bundesrats-Drucksache 205/72 (Beschluß) – darauf hingewiesen, daß es einen schwerwiegenden und gefährlichen Eingriff in das ausgewogene System der Abgabenordnung bedeutet, wenn laufend in Spezialgesetzen die allgemeine Beistands- und Auskunftspflicht der Behörden gegenüber der Finanzverwaltung ohne erkennbare Interessenabwägung ausgeschlossen wird. Er hat die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes auch in zukünftigen Gesetzentwürfen gefordert. Die Begründung des Entwurfs läßt keine Gründe erkennen, die es rechtfertigen könnten, von diesem Beschluß abzuweichen.

24. § 44

In § 44 sind die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „der §§ 5, 6 und 13 bis 38“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Bedürfnis für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften besteht nur für die forstliche Rahmenplanung sowie für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

25. § 45

a) In Absatz 1 ist die Zahl „11“ durch die Zahl „11 a“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind die Worte „oder Schutzwald (§ 11)“ durch die Worte „Schutzwald (§ 11) oder Erholungswald (§ 11 a)“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 11 a.

26. § 46

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) In § 7 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 1 ist auf Arbeitnehmer in Forstbetriebsverbänden, Waldgenossenschaften, Waldwirtschafts-genossenschaften und Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) nicht anzuwenden.“

Begründung

Die näher bezeichneten Gemeinschaften sollten nicht schlechter behandelt werden als die ihnen entsprechenden bürgerlich rechtlichen Zusammenschlüsse.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen in den Nummern 3, 5, 17, 18, 20, 24, 25 und 26 der Drucksache 207/73 (Beschluß) stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung)

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung des Bundesrates.

Die Bundesregierung hat sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf davon leiten lassen, daß die verschiedenen Funktionen des Waldes eine untrennbare Einheit bilden und daß unter den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Verhältnissen die Funktionen des Waldes nur gewährleistet sind, wenn dieser erhalten, erforderlichenfalls neu angelegt und ordnungsgemäß bewirtschaftet wird. Deshalb dient der Gesetzentwurf nicht nur der Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung, sondern auch der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Inhaltsbestimmung des Eigentums am Wald, der Luftreinhaltung, dem Wasserhaushalt sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Für die meisten der in Betracht kommenden Bereiche besitzt der Bund die Kompetenz für die konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 1, 17, 18 und 24). Für den Wasserhaushalt sowie für Naturschutz und Landschaftspflege hat die Bundesregierung Gesetzentwürfe vorgelegt, die eine Umwandlung der Rahmenkompetenz des Bundes in eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit vorsehen.

Der Gesetzeszweck wird nach Auffassung der Bundesregierung nur erreicht, wenn die Regelung durch den Bund insbesondere die untrennbare Einheit der Funktionen des Waldes wahrt. Diesem Erfordernis genügt der Regierungsentwurf in erster Linie durch die grundlegenden Bestimmungen des zweiten Kapitels, bei denen der Gesetzentwurf im erforderlichen Umfang Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern nimmt und für bestimmte Bereiche Mindestnormen aufstellt, die Raum für weitere, landesrechtliche Regelungen lassen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

a) Absatz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß Absatz 2 die nachstehende Fassung erhalten soll:

„(2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen

und Baumschulen sowie mit Forstpflanzen bestockte, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.“

Der Vorschlag des Bundesrates, „Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen“ zu streichen und „Baumschulen“ in Absatz 2 zu belassen, erscheint bedenklich, weil er eine unterschiedliche Behandlung dieser Flächen zur Folge hätte, die weder sachlich noch rechtlich begründet ist. Die Angabe der Nutzungsart ist nämlich dem subjektiven Ermessen des Grundeigentümers anheimgegeben; zudem fehlen in vielen Fällen eindeutige und auf längere Zeit zutreffende Unterscheidungsmerkmale.

Der weitere Vorschlag des Bundesrates, „mit Forstpflanzen bestockte, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen“ zu streichen, ist insbesondere deshalb bedenklich, weil in Auswirkung der Betretensregelung die schutzwürdigen Befugnisse des Eigentümers, über sein Anwesen frei zu verfügen, verletzt würden. Der Schutz von Baumbeständen und sonstiger Bepflanzung in Parkanlagen, die zum Wohnbereich gehören, kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 des Bundesbaugesetzes durch entsprechende Berücksichtigung im Bebauungsplan oder auf Grund des Naturschutzrechtes gewährleistet werden.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung würde die erwähnten Nachteile vermeiden und bewirken, daß im Wald gelegene oder mit ihm verbundene Forstpflanzgärten von Absatz 1 erfaßt werden.

b) Absatz 3

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung würde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Legaldefinition „Wald“ in ihrer Substanz auszuhöhlen. Es wäre dann zu besorgen, daß sich von Land zu Land ungerechtfertigte Unterschiede des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergeben würden.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß statt der angeregten Ergänzung in Absatz 3 Nr. 4 folgender Satz angefügt wird:

„Hierbei sollen geeignete Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen vorgesehen werden.“

Zu Nummer 6 (§ 7)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Das Gebot in § 7 Nr. 1 umfaßt nach Auffassung der Bundesregierung bereits die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung.

Zu Nummer 7 (Zweites Kapitel)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Nummer 1, insbesondere auf die dort erwähnte untrennbare Einheit der Funktionen des Waldes und deren Abhängigkeit von einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen Bewirtschaftung verwiesen. Wenn sich für die Länder die Notwendigkeit ergibt, in einzelnen Punkten ihre Gesetze zu ändern, so steht dies der Zulässigkeit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung, für die ein Bedürfnis besteht, nicht entgegen. Im übrigen bleibt den Ländern im Rahmen der Vorschriften des Zweiten Kapitels die Möglichkeit, ihren Besonderheiten durch eigene Regelungen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 präzisiert das Abwägungsgebot bei der Entscheidung von Anträgen auf Erlaubnis zur Rodung von Wald und dessen Umwandlung in eine andere Nutzungsart nicht hinreichend. Außerdem ist es nicht vertretbar, daß die Bedingungen unter 1 und 2 nicht kumulativ, sondern nur alternativ gelten sollen.

Die vom Bundesrat gewünschte Fassung der Absätze 2 und 3 dient nicht der Rechtsklarheit und läßt besorgen, daß sich von Land zu Land ungerechtfertigte Unterschiede in der Forstgesetzgebung ergeben.

Zu Nummer 9 a und b (§ 9)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung schließen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit ein. Im übrigen enthält § 9 des Regierungsentwurfs Mindestnormen, die für eine bundeseinheitliche Handhabung der Erstaufforstung erforderlich sind. Darüber hinaus läßt auch der Regierungsentwurf die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bei der Erstaufforstung zu.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung würde dazu führen, daß die Vorschrift ihre unmittelbare Rechtswirksamkeit verlieren und hinsichtlich der Rechtspflicht bedenklich abgeschwächt würde.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß der gewünschte Absatz 1 an die Stelle von Satz 1 in Absatz 1 des Regierungsentwurfes tritt.

Im übrigen wird dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt.

Die Ausweisung von Schutzwald geht ihrer Entstehungsgeschichte nach auf Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft zurück. Erst später sind die weiteren Schutzbedürfnisse hinzugekommen, auf die im Regierungsentwurf hingewiesen wird. Die Auffassung des Bundesrates, daß die Ausweisung von Schutzwald auf keinen Fall der Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung diene, trifft nicht zu.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 9 entsprechend.

Zu Nummer 12 (§ 11 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit folgender Maßgabe zu:

a) Nach Absatz 1 soll folgender Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 des Bundesratsvorschlages wird Absatz 3.

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 dient der Anpassung an das Verfahren zu § 11.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 12 wie folgt gefaßt wird:

„§ 12

Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet. Ausgenommen sind Forstkulturen, Saatkämpfe, Pflanzgärten, Naturverjüngungen, forst- und jagdwirtschaftliche Einrichtungen sowie Waldflächen während der Durchführung von Forstarbeiten. Durch Landesgesetz können aus wichtigen Gründen der Wald- oder Wildbewirtschaftung weitere Arten von Waldflächen von der Betretungsbefugnis **ausgenommen** werden; in Ländern mit einer Bewaldung unter 10 vom Hundert der Landesfläche kann das Betreten auf Waldwege aller Art beschränkt werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Waldwegen. Sonstiges Fahren, Reiten, Zelten und Abstellen von Wohnwagen sind im Wald insoweit gestattet, als hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege und sonstige Flächen dazu besonders bestimmt sind. Durch Landesgesetz können weitere Benutzungsarten geregelt werden.

(3) Wer gemäß den Absätzen 1 und 2 den Wald aufsucht, hat sich so zu verhalten, daß die Erholung der anderen Waldbesucher, die wildlebenden Tiere und ihre Lebensstätten sowie die Wald- und Wildbewirtschaftung nicht mehr als unvermeidbar gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit es zur Waldbrandverhütung oder zum Schutz der wildlebenden Tiere erforderlich ist, für bestimmte Waldgebiete die Befugnisse zum Betreten des Waldes nach Absatz 1 einschränken.

(5) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung oder zum Schutz der Waldbesucher ausschließen oder beschränken. Es bedarf hierfür der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Maßnahmen, die zum Schutz der Waldbesucher oder des Waldes sofort getroffen werden müssen, bedürfen keiner Genehmigung.

(6) Andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes gestatten, dieses Betreten einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt. Das gilt nicht für Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken regeln, soweit sie das Betreten über die Absätze 1 bis 5 hinaus einschränken.“

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Betreten des Waldes nur zum Zwecke der Erholung gestattet werden soll, damit offensichtliche Mißbräuche der Betretungsregelung, wie z. B. das Betreten des Waldes zu gewerblichen Zwecken, ausgeschlossen werden.

Das Einfügen des vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatzes 2 in abgeänderter Form als neuer Absatz 3 soll klarstellen, daß das dort normierte Verhaltensgebot für alle Waldbesucher gilt, die den Wald zum Zwecke der Erholung aufsuchen. Im übrigen sollen die vorgenommenen Änderungen sicherstellen, daß das Verhaltensgebot sich nicht nur auf Störungen, sondern auch auf sonstige Beeinträchtigungen bezieht und auch den wildlebenden Tieren einschließlich ihrer Lebensstätten und der Wildbewirtschaftung zugute kommt.

Die Änderung und Ergänzung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatzes 6 erscheinen nach der Übernahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen

Absatzes 1 erforderlich; sie haben zum Ziel, die Vorschrift des § 12 im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit zu einer abschließenden Regelung auszugestalten.

Die übrigen Änderungen und Ergänzungen dienen der Berichtigung oder Klarstellung.

Zu Nummer 14 (Drittes Kapitel)

Die Bundesregierung hält die Einfügung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit den vorgesehenen Änderungen aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Gründen weiterhin für erforderlich. Alle Kapitel des Gesetzentwurfes bilden zusammen ein Ganzes; wenn im Jahre 1969 getrennte Gesetzentwürfe vorgelegt worden sind, so geschah dies angesichts der wenigen Monate, die noch für die parlamentarische Behandlung zur Verfügung standen, nur aus der Erwägung, daß notfalls im Vorgriff auf eine Gesamtregelung wenigstens für einen Teil eine gesetzliche Regelung gefunden werden sollte. Dafür kam auf Grund der vorangegangenen Beratung des Gesetzentwurfes über die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften (Marktstrukturgesetz) in erster Linie der Bereich der Kooperation der Waldbesitzer in Betracht.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung würde zu einer Änderung des geltenden Rechtes führen. Die Bundesregierung erkennt nicht die Notwendigkeit einer solchen Änderung, insbesondere auch deshalb nicht, weil der Bundesrat selbst die Notwendigkeit einer solchen Änderung nicht zwingend dargelegt hat.

Zu Nummer 16 (§ 20)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Danach ist die Bildung eines Forstbetriebsverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts – erforderlichenfalls gegen den Willen einer widerstrebenden Minderheit, die weniger als ein Drittel der Grundeigentümer und der von ihnen vertretenen Fläche betragen muß – u. a. nur zulässig, wenn es nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist und entsprechender Anforderung nicht zu einem Zusammenschluß aller beteiligten Grundeigentümer zu einer Forstbetriebsgemeinschaft kommt. Um das Prinzip der Freiwilligkeit soweit als möglich zu wahren, sollte daran festgehalten werden.

Zu Nummer 19 (§ 37)

Der Vorschlag des Bundesrates soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wobei die Bundesregierung davon ausgeht, daß

- a) analog § 37 Abs. 1 des Gesetzentwurfs eine Gleichstellung forstwirtschaftlicher kommunaler Zweckverbände nicht in Betracht kommen kann, soweit deren Zweck ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt ist und
- b) eine Gleichstellung forstwirtschaftlicher kommunaler Zweckverbände nicht der Zielsetzung des Gesetzes zuwiderlaufen darf, hinreichend große und leistungsfähige Zusammenschlüsse unter maßgeblicher Beteiligung der privaten Waldbesitzer zu bilden.

Zu Nummer 21 (§ 40)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Streichung des § 40 wird vom Bundesrat als eine notwendige Folge seiner Änderungsvorschläge zu den §§ 8, 9 und 11 angesehen. Da die Bundesregierung diesen Änderungsvorschlägen im wesentlichen nicht folgt, muß es bei der Beibehaltung des § 40 verbleiben.

Im übrigen soll im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wegen des Vorschlages des Bundesrates unter Nummer 11 die Frage geprüft werden, ob in § 40 Abs. 1 der § 11 a aufgenommen werden soll.

Zu Nummer 22 (§ 41)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift soll eine Mitwirkung des Waldbesitzers bei den in Betracht kommenden Maßnahmen ermöglichen und insoweit die Forstbehörden von der Durchführung in eigener Regie entlasten. Die Vorschrift stellt sicher, daß die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte sich im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel hält.

Zu Nummer 23 (§ 42 Abs. 3)

Der Vorschlag des Bundesrates soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, um in allen gleichgelagerten Fällen einheitliches Recht zu gewährleisten. Die behördliche Betreuung der Waldbesitzer hängt in ihrer Wirksamkeit wesentlich von dem Vertrauen ab, das den Forstbehörden entgegengebracht wird.